



# Gemeinde Grävenwiesbach

Gemeindevertretung

Grävenwiesbach, 05.07.2023

## EINLADUNG

zur 19. Sitzung der Gemeindevertretung  
am Dienstag, 11.07.2023, 19:30 Uhr  
im DGH großer Saal, Weilerweg 1, 61279 Grävenwiesbach des Dorfgemeinschaftshauses Hundst-  
tadt

---

### Tagesordnung

#### Teil A - Einwände gegen Niederschriften, Mitteilungen und Anfragen

1. Einwände gegen die Niederschrift von der 18. Sitzung am 13.06.2023
2. Mitteilungen
  - 2.1 des Vorsitzenden der Gemeindevertretung
  - 2.2 der Ausschussvorsitzenden
  - 2.3 der Vertreter in den Verbänden
    - a) Verbandskammer des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain
    - b) Abwasserverband Oberes Weiltal
    - c) Verkehrsverband Hochtaunus
    - d) Verbandsversammlung der ekom21/KGRZ Hessen
    - e) Feuerwehrtechnische Dienste Hochtaunus Nord
  - 2.4 des Gemeindevorstandes
3. Anfragen
  - 3.1 Schriftliche Anfrage der Fraktion Bündnis90/DieGrünen  
hier: Spielplatz Mönstadt

#### Teil B – Beschlussfassung ohne Aussprache

1. Artikeländerungssatzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung (WVS) (VL-54/2023  
2. Ergänzung)
2. Änderung der Richtlinien "Ehrung verdienter Vereinsmitglieder" (VL-52/2023  
2. Ergänzung)
3. Neue Kindergartengruppe im Kindergarten Hundstadt (VL-75/2022  
10. Ergänzung)  
hier: Weiteres Vorgehen – Kindergarten Laubach Probetrieb mit erw. Öffnungszeiten und Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Kindergärten

#### Teil C – Beratung und Beschlussfassung mit Aussprache

1. Vorstellung des neuen Forsteinrichtungswerks (VL-44/2023  
5. Ergänzung)

---

Winfried Book  
(Vorsitzender der Gemeindevertretung)



# Gemeinde Grävenwiesbach

Gemeindevertretung

Grävenwiesbach, 12.07.2023

## ÖFFENTLICHE NIEDERSCHRIFT

der 19. Sitzung der Gemeindevertretung  
am Dienstag, 11.07.2023, 19:30 Uhr bis 20:23 Uhr  
im DGH großer Saal, Weilerweg 1, 61279 Grävenwiesbach des Dorfgemeinschaftshauses Hundstadt

---

### Anwesenheiten

#### Vorsitz:

Book, Winfried (CDU)

#### Anwesend:

Berger, Florian (SPD)  
Bettner, Rainer (FWG)  
Bierwirtz, Bernd (FWG)  
Grünwald, Markus (CDU)  
Haas, Sybille (GRÜNE)  
Lehr, Alexander (FWG)  
Pauls, Achim (CDU)  
Pauly, Michael (CDU)  
Radu, Alexander (FWG)  
Schiffer, Mikula (GRÜNE)  
Schreier, Stefan (UB)  
Seifarth, Michael (UB)  
Solz, Kurt (FWG)  
Sorg-Meghawry, Daniela (FWG)  
Stahl, Tobias (CDU)  
Tramnitz, Christian (GRÜNE)  
Wade, David (SPD)

#### Entschuldigt fehlten:

Butz, Reiner (SPD)  
Hammel von, Stephan (GRÜNE)  
Kaduk, Lauritz (UB)  
Lauth, Barbara (FWG)  
Stöckmann, Tobias (CDU)

#### Vom Gemeindevorstand waren anwesend:

Seel, Roland  
Radu, Heinz (FWG)  
Friedrich, Armin (FWG)  
Heider, Timo (CDU)  
Klimt, Karin  
Stöckmann, Lothar (CDU)  
Thiele, Michael (GRÜNE)

**Von der Verwaltung waren anwesend:**

Bullmann, Heiko

**Gäste:**

Andreas Romahn (UA) und  
Stefan Fritz (Gesamtelternbeirat).

# Sitzungsverlauf

Vorsitzender der Gemeindevertretung Winfried Book eröffnet die Sitzung der Gemeindevertretung um 19:33 Uhr und stellt fest, dass die Einladung form- und fristgerecht erfolgt und das Gremium beschlussfähig ist.

GV Tramnitz: Bitte die Änderung der Richtlinie vom Teil B-TOP 2 in den Teil C verschieben.

GV Haas: Ich habe eine kurze Frage zur WVS.

Bgm. Seel: Ich habe noch eine ergänzende Info zur WVS.

In Abstimmung mit Hr. Vors. Book bleibt der TOP einvernehmlich im Teil B bestehen.

Der ehem. Teil B-TOP 2 wird neu zu Teil C-TOP 1.

## öffentlicher Sitzungsteil

### Teil A - Einwände gegen Niederschriften, Mitteilungen und Anfragen

#### 1. Einwände gegen die Niederschrift von der 18. Sitzung am 13.06.2023

Keine.

#### 2. Mitteilungen

##### 2.1 des Vorsitzenden der Gemeindevertretung

Vors. Winfried Book teilt folgendes mit:

- a.) iPads. Von Hr. Bullmann liegt die aktuelle Info vor, dass es ein sicherheitsrelevantes Update gibt. Daher die Bitte an Sie, es zeitnah zu aktualisieren.
- b.) Die Parlamentarier, die die Erklärung nach § 26a HGO noch nicht abgegeben haben, spreche ich gleich persönlich nach der Sitzung an.

##### 2.2 der Ausschussvorsitzenden

###### a.) HFA, Vors. GV Stahl:

Der HFA hat am 29.06.2023 zu den heutigen TOPs im Teil B getagt und empfiehlt die jeweiligen Beschlussvorschläge einstimmig. Ferner tagte noch der Akteneinsichtsausschuss zur Kastanienanpflanzung. Der Bericht wurde erörtert und ein Beschluss gefasst. Allerdings sollten noch Daten wg. den Anfragen im Bericht nachgetragen werden. Leider gab es im Nachhinein noch Unstimmigkeiten darüber, ob das so war. Daher wird die Thematik nochmal in der nächsten HFA-Sitzung beraten.

###### b.) BSPA, i. V. - Vors. Book

Der BSPA hat nicht getagt.

###### c.) ULFA, Vors. GV Solz

Der ULFA hat nicht getagt. Vor dem Teil C-TOP 2 - Forstbetriebswerk möchte ich noch einen Hinweis geben.

###### d.) JSKSA, GV Sorg-Meghawry

Der JSKSA hat am 26.06.2023 getagt. U. a. wurde zum Jugendhaus informiert und es gab ein Gespräch mit dem Jugendpfleger. Ein neues Banner wurde erstellt und ggf. ist eine Änderung der Öffnungszeiten vorgesehen, allerdings hört der Jugendpfleger nach dem Ende der Sommerferien auf. Ferner wurde zum heutigen Teil B-TOP 2 getagt und der JSKSA empfiehlt hier einstimmig den vorliegenden Beschlussvorschlag für den Kindergarten Laubach. Der Ausschuss hat sich für eine Erweiterung der Probephase bis zum 31.07.2024, anstatt bis zum 29.02.2024 ausgesprochen. Eine Umfrage soll auch wg. der Angleichung in den anderen Einrichtungen vorgenommen werden.

Informationen gab es noch zu den Allegro-Konzerten und dem vom Sport-Coach Andreas Romahn geplanten Sportfestes am 07.10.2023.

GV Wade nimmt an der Sitzung teil!

<b>2.3</b>	<b>der Vertreter in den Verbänden</b>
------------	---------------------------------------

**Beschluss:**

**Abstimmungsergebnis:**

Ja		Nein		Enthaltungen		Einstimmig		zurückgestellt	
----	--	------	--	--------------	--	------------	--	----------------	--

<b>a)</b>	<b>Verbandskammer des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain</b>
-----------	--

Bgm. Seel: Die Verbandskammer tagt Morgen. Neben Aufstellungsbeschlüssen, soll Morgen die Wahl des Verbandsdirektors vorbereitet werden. Von der Unabhängigen Gruppe liegt ein Antrag für ein Seilbahnprojekt zwischen Frankfurt nach Offenbach vor.

Ferner soll es einen Rotoraußenbeschluss geben, d. h. der Rotor muss künftig nicht innerhalb der Vorrangflächen liegen, der Mast ja.

Ferner ist eine Beschlussfassung über mögliche Freiflächenphotovoltaikanlagen vorgesehen. Im TP Erneuerbare Energien ist eine Änderung vorgesehen. Wenn der Beschluss so kommt, werde ich die Fraktionen informieren. Ferner wurde der Jahresabschluss 2022 aufgestellt und ein erster Bericht zum Haushaltsvollzug 2023 soll folgen.

GV Tramnitz: Kann man die Haltung zu dem Rotoraußenbeschluss einschätzen?

Bgm. Seel: Dem wird wohl zugestimmt werden.

GV Tramnitz: Gibt es einen Beschluss wg. der Abführung Windenergieflächen an das Land?

Bgm. Seel: Es gibt noch keinen Beschluss. Momentan gilt der TP Erneuerbare Energien mit den Vorrangflächen. Aktuell gibt es die Diskussion, den Flächenbedarfsbeschluss vorzuziehen. Wenn das Flächenziel erreicht ist, würde der TP Erneuerbare Energien außer Kraft treten und dann können/müssen vorhabenbezogene B-Pläne für solche Projekte erstellt werden.

<b>b)</b>	<b>Abwasserverband Oberes Weiltal</b>
-----------	---------------------------------------

Beigeo. Lothar Stöckmann: Der Abwasserverband hat nicht getagt. Allerdings erhielt ich die Info, dass der Sachbearbeiter längere Zeit erkrankt war und sich jetzt wieder im Dienst befindet.

<b>c)</b>	<b>Verkehrsverband Hochtaunus</b>
-----------	-----------------------------------

GV Stahl: Der VHT hat nicht getagt.

<b>d)</b>	<b>Verbandsversammlung der ekom21/KGRZ Hessen</b>
-----------	---

Hr. Bullmann: Die Verbandsversammlung hat nicht getagt, tagt aber am kommenden Donnerstag.

<b>e)</b>	<b>Feuerwehrtechnische Dienste Hochtaunus Nord</b>
-----------	--

GV Alexander Radu: Die Verbandsversammlung hat nicht getagt.

## 2.4 des Gemeindevorstandes

Hr. Bgm. Seel teilt folgendes mit:

- a.) Zur letzten Anfrage, bzgl. der Sitzung der Verbandsversammlung IKZ Feuerwehr Technische Dienste HTK Nord. Hier befinden wir uns gerade in der Terminierungsphase, wahrscheinlich wird es der 19.10.2023.
- b.) Morgen findet die Verbandsversammlung der Ekom21 statt. Hier gibt es u. a. Probleme im Finanzbereich durch die Migration auf SAP 4 Hanna.
- c.) Mit Hr. Fremer von der Fa. RV-K, die das kommunale Radwegekonzept erstellt haben, haben wir Kontakt gehalten. Hr. Fremer hat jetzt 4 – 5 Projekte näher beleuchtet und durchgeprüft, im Hinblick auf die Zuständigkeit der Baulastträgerschaft, der Realisierungswahrscheinlichkeit und den geschätzten finanziellen Anteil für die Kommune. Der HTK beabsichtigt für zwei Projekte die Kosten zu übernehmen, wenn die Gemeinde die Planung dafür übernimmt. Das muss noch weiter abgestimmt werden.
- d.) Freiflächenphotovoltaik. Verweise auf die Hinweise zum Teil A - TOP 2.3a.). Es ist festzustellen, dass nicht alle Flächen, die derzeit angefragt sind, nicht grün, sondern eher gelb oder rot gekennzeichnet sind. Daher habe ich die Prüfung beim Regionalverband an die Sachbearbeitung gegeben, mit der Bitte um eine Aussage zu der Flächenthematik. Sobald eine Antwort vorliegt, teile ich es Ihnen mit.
- e.) Ferienpass.  
Das Senckenberg-Museum nimmt in diesem Jahr nicht daran teil, dafür aber das Freibad in Schmitzen.
- f.) Jugendhaus.  
Im Hinblick auf die damalige Nachfrage im JSKSA zu Freiflächenaktivitäten, wurde seitens des VzF mitgeteilt, dass sie keine aufsuchende Jugendarbeit betreiben, daher kommt es auch nicht in Betracht. Lt. Hr. Vogel ist die Nachfolge für Hr. Favila Montes de Oca geregelt, die Person wird sich demnächst vorstellen.
- g.) Kläranlage.  
Hr. Grieß von der Schüllermann u. Partner wird die Anlage aus buchhalterischer und wirtschaftlicher Sicht überprüfen. Aufgrund längerer Erkrankung blieb dies bisher aus. Wenn das Ergebnis vorliegt, wird es wieder eine gemeinsame Infoveranstaltung geben, mit dem GVOR und dem HFA.
- h.) Heute haben wir die Haushaltsgenehmigung für den Doppelhaushalt von der Kommunalaufsicht erhalten. Diese enthält keinerlei Auflagen für 2023/2024!

## 3. Anfragen

Bgm. Seel teilt mit, dass aktuell noch drei Anfragen offen sind.

Eine von der Fraktion Bündnis90/DieGrünen zu den Feldwegen und zwei von der UB-Fraktion zum Thema Windkraft und Anschaffungs- u. Wiederherstellungskosten.

Diese werden demnächst beantwortet.

### 3.1 Schriftliche Anfrage der Fraktion Bündnis90/DieGrünen hier: Spielplatz Mönstadt

Die Anfrage lautet:

„Gibt es für den geplanten Spielplatz in Mönstadt nun einen finalen Standort und wurde für diesen bereits ein Bauantrag oder Bauvorantrag gestellt?“

Bgm. Seel beantwortet die Frage wie folgt: *Nein!*

Ergänzend ist mitzuteilen, dass wir zurzeit aufgrund eines personellen Engpasses keine Bauvoranfrage stellen können. Diese muss detailliert geplant sein.

Es sprechen noch GV Haas und Tramnitz. Letzterer bittet um Prüfung, ob die Leistung einer Bauvoranfrage ggf. extern erfolgen könnte?

## Teil B – Beschlussfassung ohne Aussprache

1.	<b>Artikeländerungssatzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung (WVS)</b>	<b>VL-54/2023 2. Ergänzung</b>
----	--	------------------------------------

Bgm. Seel teilt mit, dass es eine Nachfrage gab, im Hinblick auf die Befüllung der Löschfahrzeuge von der Feuerwehr. Das muss satzungstechnisch nicht berücksichtigt werden, da die Feuerwehr kein Anschlussnehmer nach der Satzung ist. Es gibt aber schon seit Jahren eine Dienstanweisung, die eine Mitteilungspflicht an die Wassermeister beinhaltet. Diese wird in dem Zuge auch überprüft werden.

GV Haas: Wenn wir die Satzung ändern, müssen wir aber davon ausgehen, dass nicht alle Leute es lesen oder wahrnehmen.

Bgm Seel: Ist natürlich denkbar, aber wird wie bei jeder Satzungsänderung amtlich bekannt gemacht. Hintergrund ist ja nicht das Sanktionieren, sondern das Organisieren! Wir werden es über

die Homepage und einem Zeitungsbericht im Sommerloch ausführlich erörtern.

GV Tramnitz: Vielleicht kann man eine Info an alle Haushalte rausgeben, so wie es beim Trinkwasser-notstand auch erfolgte.

Bgm. Seel: Werden wir mit in die Überlegung einbeziehen.

### **Beschluss:**

Die Gemeindevertretung beschließt die Ergänzung des § 35 der Wasserversorgungssatzung wie folgt:

- (6) Der Anschlussnehmer hat vor einer Entnahme von mehr als 3 m<sup>3</sup>/Stunde und einer Gesamtentnahmemenge von mehr als 5 m<sup>3</sup>/Tag dies mindestens eine Woche vorher bei der Bauverwaltung der Gemeinde anzuzeigen.

und stimmt der beigefügten Artikeländerungssatzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung in der vorgelegten Form zu.

## **Artikeländerungssatzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung (WVS)**

### **Präambel:**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBI I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBI S. 915), der §§ 30, 31, 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBI I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 30.09.2021 (GVBI S. 602), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBI I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBI S. 247), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Grävenwiesbach in der Sitzung am 11.07.2023 folgende Artikeländerungssatzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung (WVS) beschlossen:

### **Artikel 1:**

In **§ 35 Allgemeine Mitteilungspflichten** wird ein neuer Absatz 6 wie folgt eingefügt:

- (6) Der Anschlussnehmer hat vor einer Entnahme von mehr als 3 m<sup>3</sup>/Stunde und einer Gesamtentnahmemenge von mehr als 5 m<sup>3</sup>/Tag dies mindestens eine Woche vorher bei der Bauverwaltung der Gemeinde anzuzeigen.

## Artikel 2:

Diese Artikeländerungssatzung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

61279 Grävenwiesbach, den 12.07.2023

Der Gemeindevorstand

[Siegel]

\_\_\_\_\_  
( Roland Seel )  
Bürgermeister

### Abstimmungsergebnis:

Ja		Nein		Enthaltungen		Einstimmig	X	zurückgestellt	
----	--	------	--	--------------	--	------------	---	----------------	--

<b>2.</b>	<b>Neue Kindergartengruppe im Kindergarten Hundstadt hier: Weiteres Vorgehen – Kindergarten Laubach Probebetrieb mit erw. Öffnungszeiten und Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Kindergärten</b>	<b>VL-75/2022 10. Ergänzung</b>
-----------	---	-------------------------------------

Bgm. Seel teilt mit, dass der VzF bereits gebeten wurde, die Umfragen vorzunehmen.

### Beschluss:

1. Die Gemeindevertretung beschließt den Probebetrieb mit den erweiterten Öffnungszeiten für den Kindergarten Laubach in der Zeit vom 01.09.2023 bis zum 31.07.2024.  
In dieser Zeit wird der Beginn ab 07:30 Uhr nicht mehr angeboten.
2. Die Gemeindevertretung beschließt die als Anlage angefügten Artikeländerungssatzungen zur Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Grävenwiesbach zum 01.09.2023 sowie zum 01.01.2024.
3. Die Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Grävenwiesbach erfolgt nach einem erfolgreichen Probebetrieb, d.h. wenn mind. die Hälfte der Kinder dieses Angebot in Anspruch nehmen.
4. Eine ausgeweitete Betreuungszeit, analog dem Laubacher Probebetrieb, ist in allen Einrichtungen für die Zeit von 07:00 Uhr bis 15.00 Uhr zu überprüfen. Daher wird der Gemeindevorstand gebeten, den Bedarf zeitnah durch den VzF abfragen zu lassen.

## **Artikeländerungssatzung zur Gebührensatzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Grävenwiesbach**

Aufgrund der §§ 25 ff, 26, 27, ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert am 25. Juni 2020 (GVBl. S. 436) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung HGO in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S.

142) zuletzt geändert am 11.12.2020 (GVBl. S. 915), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134) zuletzt geändert am 28.05.2018 (GVBl. S. 247) sowie §§ 22, 22a, 74, 85, 86, 90ff des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der vom 11. September 2012 BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert am 04.05.2021 (BGBl. I, S. 882) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Grävenwiesbach am 11.07.2023 die nachstehende

## **Änderung der Gebührensatzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Grävenwiesbach beschlossen.**

### **Artikel 1**

Der § 2 Abs. 2 und 3 Ziffer 3 wird wie folgt geändert:

### **§ 2 Kindergartengebühren**

(2) Die Kindergartengebühren betragen **ohne** die Verpflegungspauschale monatlich:

#### **Für Kindergartenkinder (Ü3-Betreuung) ab 01.09.2023:**

<b>Betreuungsmodul:</b>	<b>Öffnungszeiten:</b>	<b>Gebühr in EURO:</b>
Ganztagsbetreuung	07:00 Uhr – 17:00 Uhr	322
Halbtagsbetreuung <b>mit</b> Mittagessen	07:30 Uhr – 14:00 Uhr	191
Halbtagsbetreuung <b>ohne</b> Mittagessen	07:30 Uhr – 13:00 Uhr	187
Halbtagsbetreuung <b>mit päd.</b> Mittagessen an einem Tag	07:30 Uhr – 13:00 Uhr zusätzlich an einem Tag bis 16:00 Uhr	240
<b>Probetrieb Laubach</b>		
Erweiterte Halbtagsbetreuung <b>ohne</b> Mittagessen	07:00 Uhr – 13:00 Uhr	236
Erweiterte Halbtagsbetreuung <b>mit</b> Mittagessen	07:00 Uhr – 15:00 Uhr	315

#### **Für Klein- und Krippenkinder (U3-Betreuung) zum 01.09.2023:**

<b>Betreuungsmodul:</b>	<b>Öffnungszeiten:</b>	<b>Gebühr in EURO:</b>
Ganztagsbetreuung, Krippenkind	07:00 Uhr – 17:00 Uhr	485
Halbtagsbetreuung <b>mit</b> Mittagessen, Krippenkind	07:30 Uhr – 14:00 Uhr	302
Halbtagsbetreuung <b>ohne</b> Mittagessen, Kleinkind	07:30 Uhr – 13:00 Uhr	297
Halbtagsbetreuung <b>mit</b> Mittagessen, Kleinkind	07:30 Uhr – 13:00 Uhr zusätzlich an einem Tag bis 16:00 Uhr	302
<b>Probetrieb Laubach</b>		
Erweiterte Halbtagsbetreuung <b>ohne</b> Mittagsverpflegung, Kleinkind	07:00 Uhr – 13:00 Uhr	307

Erweiterte Halbtagsbetreuung <b>mit</b> Mittagsverpflegung, Kleinkind	07:00 Uhr – 15:00 Uhr	388
---	-----------------------	-----

(3)

3. der Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung vermindert sich für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32c Abs. 1 Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe in einer reinen Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut wird.

Daraus ergeben sich folgende Werte für den Besuch der Kindergartenkinder ab **01.09.2023**:

Betreuungsmodul:	Öffnungszeiten:	Gebühr in EURO:
Ganztagsbetreuung	07:00 Uhr – 17:00 Uhr	157,36
Halbtagsbetreuung mit Mittagessen	07:30 Uhr – 14:00 Uhr	19,67
Halbtagsbetreuung ohne Mittagessen	07:30 Uhr – 13:00 Uhr	0
Halbtagsbetreuung mit päd. Mittagessen an einem Tag	07:30 Uhr – 13:00 Uhr zusätzlich an einem Tag bis 16:00 Uhr	3,96
<b>Probetrieb Laubach</b>		
Erweiterte Halbtagsbetreuung ohne Mittagsverpflegung	07:00 Uhr bis 13:00 Uhr	0
Erweiterte Halbtagsbetreuung mit Mittagsverpflegung	07:00 Uhr bis 15:00 Uhr	78,50

## Artikel 2

### § 5 Inkrafttreten

Die Artikeländerungssatzung tritt am **01.09.2023** in Kraft.

61279 Grävenwiesbach, den 11.07.2023

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Grävenwiesbach

[ Siegel ]

.....  
( Roland Seel, Bürgermeister )

### Artikeländerungssatzung zur Gebührensatzung

## **über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Grävenwiesbach**

Aufgrund der §§ 25 ff, 26, 27, ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert am 25. Juni 2020 (GVBl. S. 436) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung HGO in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert am 11.12.2020 (GVBl. S. 915), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134) zuletzt geändert am 28.05.2018 (GVBl. S. 247) sowie §§ 22, 22a, 74, 85, 86, 90ff des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der vom 11. September 2012 BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert am 04.05.2021 (BGBl. I, S. 882) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Grävenwiesbach am 11.07.2023 die nachstehende

### **Änderung der Gebührensatzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Grävenwiesbach beschlossen.**

#### **Artikel 1**

Der § 2 Abs. 2 und 3 Ziffer 3 wird wie folgt geändert:

#### **§ 2 Kindergartengebühren**

(3) Die Kindergartengebühren betragen **ohne** die Verpflegungspauschale monatlich:

#### **Für Kindergartenkinder (Ü3-Betreuung) ab 01.01.2024:**

<b>Betreuungsmodul:</b>	<b>Öffnungszeiten:</b>	<b>Gebühr in EURO:</b>
Ganztagsbetreuung	07:00 Uhr – 17:00 Uhr	342
Halbtagsbetreuung <b>mit</b> Mittagessen	07:30 Uhr – 14:00 Uhr	202
Halbtagsbetreuung <b>ohne</b> Mittagessen	07:30 Uhr – 13:00 Uhr	199
Halbtagsbetreuung <b>mit päd.</b> Mittagessen an einem Tag	07:30 Uhr – 13:00 Uhr zusätzlich an einem Tag bis 16:00 Uhr	254
<b>Probetrieb Laubach</b>		
Erweiterte Halbtagsbetreuung <b>ohne</b> Mittagessen	07:00 Uhr – 13:00 Uhr	250
Erweiterte Halbtagsbetreuung <b>mit</b> Mittagessen	07:00 Uhr – 15:00 Uhr	334

#### **Für Klein- und Krippenkinder (U3-Betreuung) zum 01.01.2024:**

<b>Betreuungsmodul:</b>	<b>Öffnungszeiten:</b>	<b>Gebühr in EURO:</b>
Ganztagsbetreuung, Krippenkind	07:00 Uhr – 17:00 Uhr	515
Halbtagsbetreuung <b>mit</b> Mittagessen, Krippenkind	07:30 Uhr – 14:00 Uhr	320
Halbtagsbetreuung <b>ohne</b> Mittagessen, Kleinkind	07:30 Uhr – 13:00 Uhr	315

Halbtagsbetreuung <b>mit</b> Mittagessen, Kleinkind	07:30 Uhr – 13:00 Uhr zusätzlich an einem Tag bis 16:00 Uhr	320
<b>Probetrieb Laubach</b>		
Erweiterte Halbtagsbetreuung <b>ohne</b> Mittagsverpflegung, Kleinkind	07:00 Uhr – 13:00 Uhr	325
Erweiterte Halbtagsbetreuung <b>mit</b> Mittagsverpflegung, Kleinkind	07:00 Uhr – 15:00 Uhr	411

(3)

4. der Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung vermindert sich für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32c Abs. 1 Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe in einer reinen Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut wird.

Daraus ergeben sich folgende Werte für den Besuch der Kindergartenkinder ab **01.01.2024**:

<b>Betreuungsmodul:</b>	<b>Öffnungszeiten:</b>	<b>Gebühr in EURO:</b>
Ganztagsbetreuung	07:00 Uhr – 17:00 Uhr	166,56
Halbtagsbetreuung mit Mittagessen	07:30 Uhr – 14:00 Uhr	20,82
Halbtagsbetreuung ohne Mittagessen	07:30 Uhr – 13:00 Uhr	0
Halbtagsbetreuung mit päd. Mittagessen an einem Tag	07:30 Uhr – 13:00 Uhr zusätzlich an einem Tag bis 16:00 Uhr	4,14
<b>Probetrieb Laubach</b>		
Erweiterte Halbtagsbetreuung ohne Mittagsverpflegung	07:00 Uhr bis 13:00 Uhr	0
Erweiterte Halbtagsbetreuung mit Mittagsverpflegung	07:00 Uhr bis 15:00 Uhr	83

## Artikel 2

### § 5 Inkrafttreten

Die Artikeländerungssatzung tritt am **01.01.2024** in Kraft.

61279 Grävenwiesbach, den 11.07.2023

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Grävenwiesbach

[ Siegel ]

.....  
( Roland Seel, Bürgermeister )

**Abstimmungsergebnis:**

Ja		Nein		Enthaltungen		Einstimmig	X	zurückgestellt	
----	--	------	--	--------------	--	------------	---	----------------	--

.	<b>Teil C – Beratung und Beschlussfassung mit Aussprache</b>
---	--

1.	<b>Änderung der Richtlinien "Ehrung verdienter Vereinsmitglieder"</b>	<b>VL-52/2023 2. Ergänzung</b>
----	---	------------------------------------

GV Haas verweist auf die Besprechung bei den Sportvereinen und die dort angesprochene Kritik zur Würdigung des Ehrenamtes. Der vorgesehene Beschlussvorschlag geht in die falsche Richtung.

Anschließend sprechen die GV Schreier, Bgm. Seel, GV Stahl, GV Solz, GV Tramnitz, Bgm. Seel und GV Wade.

GV Tramnitz beantragt im Anschluss den Antrag zurückzustellen.

Es spricht erneut GV Solz.

Bgm. Seel teilt sodann mit, dass der Gemeindevorstand die Vorlage mit der angedachten Änderung zurückzieht. Die aktuelle Richtlinie bleibt bestehen. Der Gemeindevorstand wird versuchen eine mehrstufige Regelung neu zu erarbeiten.

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung beschließt, die Änderung der Richtlinie zur Ehrung verdienter Vereinsmitglieder.

§ 1

Die Dauer der ehrenamtlichen Tätigkeit in einem Verein muss mindestens 10 Jahre Vorstandsarbeit betragen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja		Nein		Enthaltungen		Einstimmig		zurückgestellt	X
----	--	------	--	--------------	--	------------	--	----------------	---

2.	<b>Vorstellung des neuen Forsteinrichtungswerks</b>	<b>VL-44/2023 5. Ergänzung</b>
----	---	------------------------------------

Es spricht ULFA-Vorsitzender GV Solz und er teilt nochmal die Sitzungsabläufe und Ergebnisse vom 29.04. sowie 09.05.2023 mit.

GV Tramnitz erläutert, dass sich die damaligen Rückfragen auf Nachfragen zu den Kalamitäten bezogen. Nach Rücksprache mit Hr. Ruckelshausen teilte dieser mit, dass diese bis inkl. dem Jahre 2021 mitberücksichtigt und in den künftigen niedrigeren ausgewiesenen Hiebsätzen noch nicht berücksichtigt wurden.

Das solle aber bei den künftigen jährlichen Werten berücksichtigt werden.

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung beschließt die Annahme des neuen Forsteinrichtungswerks zum Stichtag 01.01.2020.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja		Nein		Enthaltungen		Einstimmig	X	zurückgestellt	
----	--	------	--	--------------	--	------------	---	----------------	--

### **nicht-öffentlicher Sitzungsteil**

Vorsitzender der Gemeindevertretung Winfried Book schließt die Sitzung der Gemeindevertretung um 20:23 Uhr und bedankt sich bei den Anwesenden für Ihre Teilnahme.

Aufgrund der bevorstehenden Sommerferien wünscht er allen erholsame Ferien, eine gesunde Rückkehr. Er verweist ferner auf den Bürgermeisterwahlkampf und dass die nächste Sitzung am 26.09.2023 stattfindet.

Winfried Book  
(Vorsitzender der Gemeindevertretung)

Heiko Bullmann  
(Schriftführer)



# Gemeinde Grävenwiesbach

Gemeindevertretung

Grävenwiesbach, 14.06.2023

## NIEDERSCHRIFT

der 18. Sitzung der Gemeindevertretung  
am Dienstag, 13.06.2023, 19:30 Uhr bis 19:55 Uhr  
im DGH großer Saal, Weilerweg 1, 61279 Grävenwiesbach des Dorfgemeinschaftshauses Hundstadt

---

### Anwesenheiten

#### Vorsitz:

Book, Winfried (CDU)

#### Anwesend:

Berger, Florian (SPD)  
Bettner, Rainer (FWG)  
Hammel von, Stephan (GRÜNE)  
Lauth, Barbara (FWG)  
Pauly, Michael (CDU)  
Radu, Alexander (FWG)  
Schreier, Stefan (UB)  
Seifarth, Michael (UB)  
Solz, Kurt (FWG)  
Stahl, Tobias (CDU)  
Stöckmann, Tobias (CDU)  
Wade, David (SPD)

#### Entschuldigt fehlten:

Bierwirtz, Bernd (FWG)  
Butz, Reiner (SPD)  
Grünwald, Markus (CDU)  
Haas, Sybille (GRÜNE)  
Kaduk, Lauritz (UB)  
Lehr, Alexander (FWG)  
Pauls, Achim (CDU)  
Schiffer, Mikula (GRÜNE)  
Sorg-Meghawry, Daniela (FWG)  
Tramnitz, Christian (GRÜNE)

#### Vom Gemeindevorstand waren anwesend:

Seel, Roland  
Radu, Heinz (FWG)  
Dr. Braun, Karsten (FWG)  
Friedrich, Armin (FWG)  
Heider, Timo (CDU)  
Stöckmann, Lothar (CDU)  
Thiele, Michael (GRÜNE)

Wauch, Sebastian (SPD)

**Vom Gemeindevorstand entschuldigt fehlten:**

Klimt, Karin

**Von der Verwaltung waren anwesend:**

Bullmann, Heiko

Schmitz, Frank

**Gäste:**

Andreas Romahn (UA).

# Sitzungsverlauf

Vorsitzender der Gemeindevertretung Winfried Book eröffnet die Sitzung der Gemeindevertretung um 19:35 Uhr und stellt fest, dass die Einladung form- und fristgerecht erfolgt und das Gremium beschlussfähig ist.

## öffentlicher Sitzungsteil

### Teil A - Einwände gegen Niederschriften, Mitteilungen und Anfragen

#### 1. Einwände gegen die Niederschrift von der 17. Sitzung am 23.05.2023

Keine.

#### 2. Mitteilungen

##### 2.1 des Vorsitzenden der Gemeindevertretung

Hr. Vors. Book teilt folgendes mit:

a.) Ich möchte an die Abgabe der Erklärung nach § 26a HGO nochmal erinnern.

##### 2.2 der Ausschussvorsitzenden

###### a.) HFA, Vors. Herr Stahl:

Der HFA hat heute unmittelbar vor der Sitzung zum heutigen Teil C – TOP 1 getagt und die jeweiligen Beschlussvorschläge einstimmig bei einer Enthaltung beschlossen.

b.) Bgm. Seel, der BSPA, ULFA u. JSKSA haben nicht getagt.

##### 2.3 der Vertreter in den Verbänden

###### a) Verbandskammer des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain

Hr. Bgm. Roland Seel teilt mit, dass die Verbandskammer nicht getagt hat.

Informativ kann ich mitteilen, dass der Verbandsdirektor Thomas Horn aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr antreten wird.

###### b) Abwasserverband Oberes Weiltal

Hr. Beigeo. Lothar Stöckmann teilt mit, dass die Verbandsversammlung nicht getagt hat.

###### c) Verkehrsverband Hochtaunus

Hr. GV Stahl teilt mit, dass die Verbandsversammlung am 24.05.2023 getagt hat.

Kernpunkt war und ist das Problem im Schienenverkehr auf der TSB-Strecke. Das Unternehmen Start Deutschland GmbH, Vertreter von Alstom und dem Hochtaunuskreis waren anwesend. Detailprobleme wurden offengelegt, wie z. B. die unterschiedliche Zugtypen, damit verbunden erhöhter Schulungsaufwand für die Zugführer (dürfen nur nach Unterweisung fahren) und fehlendes Fachpersonal. Die Situation wird sich voraussichtlich zeitnah nicht ändern. Ferner gehen auch die Bauarbeiten an der TSB-Strecke weiter.

###### d) Verbandsversammlung der ekom21/KGRZ Hessen

Hr. Bullmann teilt mit, dass die Verbandsversammlung nicht getagt hat.

e)	<b>Feuerwehrtechnische Dienste Hochtaunus Nord</b>
----	--

Hr. GV Alexander Radu teilt mit, dass die Verbandsversammlung nicht getagt hat.

2.4	<b>des Gemeindevorstandes</b>
-----	-------------------------------

Hr. Bgm. Roland Seel teilt folgendes mit:

- a) Gemeinsam mit den Kommunen Weilmünster und Waldsolms bereiten wir am 15.09.2023 die Einweihungsfeier an der WEA 5 vor. Es ist ein kleines Zelt vorgesehen. Es gibt ein paar Grußworte und die Darstellung der Bauphase sowie Informationen zum Betrieb.
- b) Vom 16.06. – 09.07. beginnt wieder das Allegro-Musikfest im Taunus. An dem 07.07. findet eine Veranstaltung bei uns in der Ev. Kirche statt.
- c) Die Windräder drehen sich teilweise. Offensichtlich ist der Wespenbussard nicht da, aber die Auflage der zeitlichen Abschaltung besteht über drei Jahre.
- d) Es besteht eine aktuelle hohe Waldbrandgefahr und wir müssen insgesamt sehr vorsichtig sein. Einsatzkräfte unserer Feuerwehr sind zurzeit in Königstein.  
Wir müssen sehen, ob wir für die bevorstehenden Sonnenwendfeiern weitere Einschränkungen vornehmen müssen. Das stimme ich kurzfristig mit dem GBI Hr. Hess ab.
- e) Es gibt ein weiteres Problem im Wald, speziell bei der Eiche mit dem Eichenprachtkäfer. Dieser ist standardmäßig da und verursacht eigentlich keine großen Auswirkungen. Aber durch die anhaltende Trockenheit ist sein Wirken leider problematisch und wir müssen es beobachten.

3.	<b>Anfragen</b>
----	-----------------

Bgm. Seel bittet um Verständnis, dass die noch offene Anfrage der UB noch nicht beantwortet werden konnte. Hintergrund ist die Haushaltthematik mit der formellen Korrektur des Planwerks und die Elternzeit eines Mitarbeiters in dem Fachbereich.

<b>Teil B – Beschlussfassung ohne Aussprache</b>	
--	--

.	<b>Teil C – Beratung und Beschlussfassung mit Aussprache</b>
---	--

1.	<b>Aussetzung der Genehmigungsfiktion nach § 143 Abs . 1 Satz 3 HGO hinsichtlich der Erteilung einer Haushaltsgenehmigung für die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Haushaltsjahre 2023/2024</b>	<b>VL-61/2023 2. Ergänzung</b>
----	---	------------------------------------

**Beschluss:**

1. Die Gemeindevertretung nimmt die Verfügung der Kommunalaufsicht vom 25.05.2023 hinsichtlich Aussetzung der Genehmigungsfiktion nach § 143 Abs. 1 Satz 3 zur Kenntnis.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja	12	Nein		Enthaltungen	1	Einstimmig		zurückgestellt	
----	----	------	--	--------------	---	------------	--	----------------	--

**Beschluss:**

2. Ergänzend zur Haushaltsverabschiedung der Gemeindevertretung der Gemeinde Grävenwiesbach in der Sitzung vom 14.02.2023 mit Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan

für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 beschließt die Gemeindevertretung die sich im Investitionsprogramm wie der Mittelfristplanung ergebenden Anpassungen der Verpflichtungsermächtigungen des Doppelhaushaltes 2023/2024.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja	12	Nein		Enthaltungen	1	Einstimmig		zurückgestellt	
----	----	------	--	--------------	---	------------	--	----------------	--

**Beschluss:**

3. Ergänzend zur Haushaltsverabschiedung der Gemeindevertretung der Gemeinde Grävenwiesbach in der Sitzung vom 14.02.2023 mit Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 beschließt die Gemeindevertretung die sich in den Produkthaushalten und zugehörigen Teilfinanzhaushalte/-rechnungen sowie die sich in den Investitionen der Produktbereiche ergebenden Anpassungen der Verpflichtungsermächtigungen des Doppelhaushaltes 2023/2024.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja	12	Nein		Enthaltungen	1	Einstimmig		zurückgestellt	
----	----	------	--	--------------	---	------------	--	----------------	--

**Beschluss:**

4. Ergänzend zur Kenntnisnahme der Anlagen zum Haushaltsplan des Doppelhaushaltes 2023/ 2024 im Rahmen der Haushaltsverabschiedung der Gemeindevertretung der Gemeinde Grävenwiesbach in der Sitzung vom 14.02.2023 beschließt die Gemeindevertretung die Anpassung des Vorberichtes, Seite 125, sowie die Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen des Doppelhaushaltes 2023/2024.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja	12	Nein		Enthaltungen	1	Einstimmig		zurückgestellt	
----	----	------	--	--------------	---	------------	--	----------------	--

**Beschluss:**

5. Ergänzend zur Haushaltsverabschiedung der Gemeindevertretung der Gemeinde Grävenwiesbach in der Sitzung vom 14.02.2023 mit Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 beschließt die Gemeindevertretung die sich nach Anpassung des § 3 ergebende Haushaltssatzung des Doppelhaushaltes 2023/2024.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja	12	Nein		Enthaltungen	1	Einstimmig		zurückgestellt	
----	----	------	--	--------------	---	------------	--	----------------	--

**nicht-öffentlicher Sitzungsteil**

Vorsitzender der Gemeindevertretung Winfried Book schließt die Sitzung der Gemeindevertretung um 19:55 Uhr und bedankt sich bei den Anwesenden für Ihre Teilnahme.

Vielen Dank an alle Anwesenden, dass wir die Beschlussfähigkeit heute erreicht haben.

Winfried Book  
(Vorsitzender der Gemeindevertretung)

Heiko Bullmann  
(Schriftführer)

Gemeindeverwaltung  
Grävenwiesbach

Eing. 08. Mai 2023

	B	
--	---	--



Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Grävenwiesbach  
Christian Tramnitz, Erich-Kästner-Str. 9, 61279 Grävenwiesbach

*OK noch per E-Mail - l.h. K*  
**Fraktion**

An den  
Vorsitzenden der Gemeindevertretung  
Herrn Book  
Gemeinde Grävenwiesbach

Datum: 08.05.23

### Anfrage gem. § 16 (1) der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung

#### hier: Spielplatz Mönstadt

Gibt es für den geplanten Spielplatz in Mönstadt nun einen **finalen** Standort und wurde für diesen bereits ein Bauantrag oder Bauvorantrag gestellt?

gez. Christian Tramnitz  
Fraktionsvorsitzender  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Grävenwiesbach



# Gemeinde Grävenwiesbach

## Beschlussvorlage

Drucksache VL-54/2023 2. Ergänzung

- öffentlich -

Datum: 20.06.2023

Sachbearbeiter	Roland Seel
----------------	-------------

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
58. Sitzung des Gemeindevorstandes	20.06.2023	beschließend
26. Sitzung des Haupt - und Finanzausschusses	29.06.2023	vorberatend
19. Sitzung der Gemeindevertretung	11.07.2023	beschließend

### Artikeländerungssatzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung (WVS)

#### Sachbericht:

In den letzten Jahren seit 2018 ergaben sich in der Sommerzeit Engpässe bei der Wasserversorgung, die auch mehrfach zur förmlichen Erklärung des Trinkwassernotstands führten. Dies ist bekannt und muss nicht weiter ausgeführt werden.

Mit ursächlich neben der Witterung und den über einen längeren Zeitraum fehlenden Niederschlägen war auch die vermehrte Entnahme von Trinkwasser zur Befüllung u. a. von Pools oder Bewässerungszisternen in einem sehr eng begrenzten Zeitraum. Aus den Hochbehältern wurde dadurch mehr Wasser entnommen, als zugeführt werden konnte. Teils sanken die Füllstände bis knapp an die vorzuhaltende Brandreserve.

Zwischenzeitlich wurden Schritte zur Minimierung dieser Engpässe eingeleitet, so u. a. der Bau der Verbundleitung von Mönstadt nach Grävenwiesbach zum Hochbehälter Hasselborner Straße neu.

Als eine weitere Möglichkeit zur Vermeidung von Versorgungsengpässen soll in der Wasserversorgungssatzung eine Höchstentnahmemenge von 3 m<sup>3</sup> pro Stunde bzw. 5 m<sup>3</sup> pro Tag aufgenommen werden. Darüber hinaus gehende Mengen sind vorher an die Wasserversorgung der Gemeinde anzuzeigen. Ziel ist eher das Organisieren der Entnahme größerer Mengen als das Sanktionieren. Gleichwohl wird die Entnahme über die vorgenannten Mengen hinaus bei Unterlassen der Mitteilungspflicht als Ordnungswidrigkeit bußgeldbewehrt.

Zusätzlich wird eine Entlastung der Wassermitarbeiter angestrebt, die bei ordnungsgemäßer Anmeldung von Mehrmengen über die vorgenannten Mengen hinaus nicht zwingend aufwändige Leckortungen durchführen müssen.

Zu den vorgenannten Zwecken wird durch die beigefügte Artikeländerungssatzung in § 35 der derzeit geltenden Wasserversorgungssatzung ein neuer Absatz 6 eingefügt, der die o. a. Maximalmengen pro Stunde bzw. pro Tag fixiert. Die mögliche Ordnungswidrigkeit bei Überschreitung der genannten Mengen ergibt sich bereits aus der Formulierung in § 37 Abs. 1 Ziff. 3, wonach ein Verstoß gegen die in § 35 genannten Mitteilungspflichten als Ordnungswidrigkeit eingestuft ist.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat hierzu in seiner Sitzung am 29.06.2023 beraten und folgende Beschlussfassung getroffen:

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt die Ergänzung des § 35 der Wasserversorgungssatzung wie folgt:

- (6) Der Anschlussnehmer hat vor einer Entnahme von mehr als 3 m<sup>3</sup>/Stunde und einer Gesamtentnahmemenge von mehr als 5 m<sup>3</sup>/Tag dies mindestens eine Woche vorher bei der Bauverwaltung der Gemeinde anzuzeigen.

und stimmt der beigefügten Artikeländerungssatzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung in der vorgelegten Form zu und empfiehlt der Gemeindevertretung ebenfalls Zustimmung.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die Ergänzung des § 35 der Wasserversorgungssatzung wie folgt:

- (6) Der Anschlussnehmer hat vor einer Entnahme von mehr als 3 m<sup>3</sup>/Stunde und einer Gesamtentnahmemenge von mehr als 5 m<sup>3</sup>/Tag dies mindestens eine Woche vorher bei der Bauverwaltung der Gemeinde anzuzeigen.

und stimmt der beigefügten Artikeländerungssatzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung in der vorgelegten Form zu.

Anlage(n):

- (1) 2023-07-03 Artikeländerungssatzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung

---

Roland Seel  
(Bürgermeister)

# Artikeländerungssatzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung (WVS)

## Präambel:

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl S. 915), der §§ 30, 31, 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 30.09.2021 (GVBl S. 602), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl S. 247), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Grävenwiesbach in der Sitzung am 11.07.2023 folgende Artikeländerungssatzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung (WVS) beschlossen:

## Artikel 1:

In **§ 35 Allgemeine Mitteilungspflichten** wird ein neuer Absatz 6 wie folgt eingefügt:

- (6) Der Anschlussnehmer hat vor einer Entnahme von mehr als 3 m<sup>3</sup>/Stunde und einer Gesamtentnahmemenge von mehr als 5 m<sup>3</sup>/Tag dies mindestens eine Woche vorher bei der Bauverwaltung der Gemeinde anzuzeigen.

## Artikel 2:

Diese Artikeländerungssatzung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

61279 Grävenwiesbach, den 12.07.2023

Der Gemeindevorstand

[Siegel]

---

( Roland Seel )  
Bürgermeister



# Gemeinde Grävenwiesbach

## Beschlussvorlage

Drucksache VL-75/2022 10. Ergänzung

- öffentlich -

Datum: 20.06.2023

Sachbearbeiter	Tanja Ketter
----------------	--------------

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
32. Sitzung des Gemeindevorstandes	21.06.2022	beschließend
42. Sitzung des Gemeindevorstandes	15.11.2022	beschließend
51. Sitzung des Gemeindevorstandes	07.03.2023	vorberatend
23. Sitzung des Haupt - und Finanzausschusses	16.03.2023	vorberatend
10. Sitzung des Jugend-, Sozial-, Kultur- und Sport-ausschusses	16.03.2023	vorberatend
52. Sitzung des Gemeindevorstandes	21.03.2023	beschließend
16. Sitzung der Gemeindevertretung	28.03.2023	beschließend
58. Sitzung des Gemeindevorstandes	20.06.2023	beschließend
11. Sitzung des Jugend-, Sozial-, Kultur- und Sport-ausschusses	26.06.2023	vorberatend
26. Sitzung des Haupt - und Finanzausschusses	29.06.2023	vorberatend
19. Sitzung der Gemeindevertretung	11.07.2023	beschließend

**Neue Kindergartengruppe im Kindergarten Hundstadt  
hier: Weiteres Vorgehen – Kindergarten Laubach Probetrieb mit erw. Öffnungszeiten und  
Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Kinder-  
gärten**

### Sachbericht:

Es wird verwiesen auf die Vorlage – VL 75/2022, 6. Ergänzung, Ziffer 6 und 7.

In einer Probephase sollen die Öffnungszeiten für den Kindergarten Laubach von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr und als zweites Modul von 7.00 Uhr bis 15.00 Uhr erweitert werden.

Nachstehend fügen wir eine Synopse für die gelb markierten Änderungen der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Grävenwiesbach zum 01.09.2023 und 01.01.2024 und eine Artikeländerungssatzung zum 01.09.2023 und 01.01.2024 bei. Ebenfalls angefügt sind die Ermittlungen der Gebührentatbestände der Kindergärten inkl. der neuen Öffnungszeiten Kiga. Laubach für die Haushaltsjahre 2023-2024.

Es wird ein Probetrieb mit den erweiterten Öffnungszeiten vom 01.09.2023 bis zum 29.02.2024 vom Gemeindevorstand und ein Probetrieb vom 01.09.2023 bis 31.07.2024 vom JSKSA und HFA vorgeschlagen.

In dieser Probephase sollte mindestens die Hälfte der Kinder dieses Angebot in Anspruch nehmen.

Die Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Grävenwiesbach wird geändert wenn der Probetrieb erfolgreich abgeschlossen ist.

Der Gemeindevorstand hat hierzu in seiner Sitzung am 20.06.2023 beraten und folgende Beschlussfassung getroffen:

1. Der Gemeindevorstand beschließt den Probetrieb mit den erweiterten Öffnungszeiten für den Kindergarten Laubach in der Zeit vom 01.09.2023 bis zum 29.02.2024.  
In dieser Zeit wird der Beginn ab 07:30 nicht mehr angeboten!
2. Der Artikeländerungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Grävenwiesbach zum 01.09.2023 sowie zum 01.01.2024 wird zugestimmt.  
Im vorliegenden Satzungsentwurf sind im gelb markierten Bereich die Werte von 291 € auf 307 € und von 308 € auf 325 € zu korrigieren. Ferner ist dort als Überschrift „Probetrieb Laubach“ einzufügen.
3. Die Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Grävenwiesbach erfolgt nach einem erfolgreichen Probetrieb, d.h. wenn mind. die Hälfte der Kinder dieses Angebot in Anspruch nehmen.
4. Eine ausgeweitete Betreuungszeit, analog dem Laubacher Probetrieb, ist auch für den Kindergarten Hundstadt zu überprüfen. Daher wird der VzF gebeten dies zeitnah abzufragen

Der JSKSA hat hierzu in der Sitzung am 26.06.2023 beraten und folgenden Beschluss gefasst:

1. Der JSKSA beschließt den Probetrieb mit den erweiterten Öffnungszeiten für den Kindergarten Laubach in der Zeit vom 01.09.2023 bis zum 31.07.2024 und empfiehlt der Gemeindevertretung die Zustimmung.
2. Der Artikeländerungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Grävenwiesbach zum 01.09.2023 sowie zum 01.01.2024 wird zugestimmt und der JSKSA empfiehlt der Gemeindevertretung die Zustimmung.
3. Die Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Grävenwiesbach erfolgt nach einem erfolgreichen Probetrieb, d. h. wenn mind. die Hälfte der Kinder dieses Angebot in Anspruch nehmen.
4. Der JSKSA empfiehlt dem Gemeindevorstand den Bedarf in allen Einrichtungen für die Zeit von 7.00 Uhr bis 15.00 Uhr abzufragen.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat hierzu in der Sitzung am 29.06.2023 getagt und folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt den Probetrieb mit den erweiterten Öffnungszeiten für den Kindergarten Laubach in der Zeit vom 01.09.2023 bis zum 31.07.2024 und empfiehlt der Gemeindevertretung die Zustimmung. In dieser Zeit wird der Beginn ab 07:30 Uhr nicht mehr angeboten.
2. Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt die Artikeländerungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Grävenwiesbach zum 01.09.2023 sowie zum 01.01.2024 wie folgt (jeweils gelbe Markierung) und empfiehlt der Gemeindevertretung die Zustimmung:

## § 2 Kindergartengebühren

(2) Die Kindergartengebühren betragen **ohne** die Verpflegungspauschale monatlich:

Für Kindergartenkinder (Ü3-Betreuung) ab **01.09.2023**:

Betreuungsmodul:	Öffnungszeiten:	Gebühr in EURO:
Ganztagsbetreuung	07:00 Uhr – 17:00 Uhr	322
Halbtagsbetreuung <b>mit</b> Mittagessen	07:30 Uhr – 14:00 Uhr	191
Halbtagsbetreuung <b>ohne</b> Mittagessen	07:30 Uhr – 13:00 Uhr	187
Halbtagsbetreuung <b>mit päd.</b> Mittagessen an einem Tag	07:30 Uhr – 13:00 Uhr zusätzlich an einem Tag bis 16:00 Uhr	240
<b>Probetrieb Laubach</b>		
Erweiterte Halbtagsbetreuung <b>ohne</b> Mittagessen	7.00 Uhr - 13.00 Uhr	236
Erweiterte Halbtagsbetreuung <b>mit</b> Mittagessen	7.00 Uhr - 15.00 Uhr	315

Für Kindergartenkinder (Ü3-Betreuung) ab **01.01.2024**:

Betreuungsmodul:	Öffnungszeiten:	Gebühr in EURO:
Ganztagsbetreuung	07:00 Uhr – 17:00 Uhr	342
Halbtagsbetreuung <b>mit</b> Mittagessen	07:30 Uhr – 14:00 Uhr	202
Halbtagsbetreuung <b>ohne</b> Mittagessen	07:30 Uhr – 13:00 Uhr	199
Halbtagsbetreuung <b>mit päd.</b> Mittagessen an einem Tag	07:30 Uhr – 13:00 Uhr zusätzlich an einem Tag bis 16:00 Uhr	254
<b>Probetrieb Laubach</b>		
Erweiterte Halbtagsbetreuung <b>ohne</b> Mittagessen	7.00 Uhr - 13.00 Uhr	250
Erweiterte Halbtagsbetreuung <b>mit</b> Mittagessen	7.00 Uhr - 15.00 Uhr	334

Für Klein- und Krippenkinder (U3-Betreuung) zum **01.09.2023**:

Betreuungsmodul:	Öffnungszeiten:	Gebühr in EURO:
Ganztagsbetreuung, Krippenkind	07:00 Uhr – 17:00 Uhr	485
Halbtagsbetreuung <b>mit</b> Mittagessen, Krippenkind	07:30 Uhr – 14:00 Uhr	302
Halbtagsbetreuung <b>ohne</b> Mittagessen, Kleinkind	07:30 Uhr – 13:00 Uhr	297
Halbtagsbetreuung <b>mit</b> Mittagessen, Kleinkind	07:30 Uhr – 13:00 Uhr zusätzlich an einem Tag bis 16:00 Uhr	302
<b>Probetrieb Laubach</b>		
Erweiterte Halbtagsbetreuung <b>ohne</b> Mittagsverpflegung, Kleinkind	7.00 Uhr - 13.00 Uhr	307
Erweiterte Halbtagsbetreuung <b>mit</b> Mittagsverpflegung, Kleinkind	7.00 Uhr - 15.00 Uhr	388

Für Klein- und Krippenkinder (U3-Betreuung) zum **01.01.2024:**

Betreuungsmodul:	Öffnungszeiten:	Gebühr in EURO:
Ganztagsbetreuung, Krippenkind	07:00 Uhr – 17:00 Uhr	515
Halbtagsbetreuung mit Mittagessen, Krippenkind	07:30 Uhr – 14:00 Uhr	320
Halbtagsbetreuung ohne Mittagessen, Kleinkind	07:30 Uhr – 13:00 Uhr	315
Halbtagsbetreuung mit Mittagessen, Kleinkind	07:30 Uhr – 13:00 Uhr zusätzlich an einem Tag bis 16:00 Uhr	320
<b>Probetrieb Laubach</b>		
Erweiterte Halbtagsbetreuung ohne Mittagsverpflegung, Kleinkind	7.00 Uhr - 13.00 Uhr	325
Erweiterte Halbtagsbetreuung mit Mittagsverpflegung, Kleinkind	7.00 Uhr - 15.00 Uhr	411

(3)

3. der Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung vermindert sich für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32c Abs. 1 Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe in einer reinen Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut wird.

Daraus ergeben sich folgende Werte für den Besuch der Kindergartenkinder ab **01.09.2023:**

Betreuungsmodul:	Öffnungszeiten:	Gebühr in EURO:
Ganztagsbetreuung	07:00 Uhr – 17:00 Uhr	157,36
Halbtagsbetreuung mit Mittagessen	07:30 Uhr – 14:00 Uhr	19,67
Halbtagsbetreuung ohne Mittagessen	07:30 Uhr – 13:00 Uhr	0
Halbtagsbetreuung mit päd. Mittagessen an einem Tag	07:30 Uhr – 13:00 Uhr zusätzlich an einem Tag bis 16:00 Uhr	3,96
<b>Probetrieb Laubach</b>		
Erweiterte Halbtagsbetreuung ohne Mittagsverpflegung	7.00 Uhr bis 13.00 Uhr	0
Erweiterte Halbtagsbetreuung mit Mittagsverpflegung	7.00 Uhr bis 15.00 Uhr	78,50

(3)

3. der Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung vermindert sich für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32c Abs. 1 Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe in einer reinen Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut wird.

Daraus ergeben sich folgende Werte für den Besuch der Kindergartenkinder ab **01.01.2024**:

Betreuungsmodul:	Öffnungszeiten:	Gebühr in EURO:
Ganztagsbetreuung	07:00 Uhr – 17:00 Uhr	166,56
Halbtagsbetreuung mit Mittagessen	07:30 Uhr – 14:00 Uhr	20,82
Halbtagsbetreuung ohne Mittagessen	07:30 Uhr – 13:00 Uhr	0
Halbtagsbetreuung mit päd. Mittagessen an einem Tag	07:30 Uhr – 13:00 Uhr zusätzlich an einem Tag bis 16:00 Uhr	4,14
<b>Probetrieb Laubach</b>		
Erweiterte Halbtagsbetreuung ohne Mittagsverpflegung	7.00 Uhr bis 13.00 Uhr	0
Erweiterte Halbtagsbetreuung mit Mittagsverpflegung	7.00 Uhr bis 15.00 Uhr	83

3. Die Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Grävenwiesbach erfolgt nach einem erfolgreichen Probetrieb, d.h. wenn mind. die Hälfte der Kinder dieses Angebot in Anspruch nehmen.
4. Eine ausgeweitete Betreuungszeit, analog dem Laubacher Probetrieb, ist in allen Einrichtungen für die Zeit von 07:00 Uhr bis 15.00 Uhr zu überprüfen. Daher wird der Gemeindevorstand gebeten, den Bedarf zeitnah durch den VzF abfragen zu lassen.

#### Finanzielle Auswirkungen:

Zurzeit nicht abschätzbar

#### Beschlussvorschlag:

1. Die Gemeindevertretung beschließt den Probetrieb mit den erweiterten Öffnungszeiten für den Kindergarten Laubach in der Zeit vom 01.09.2023 bis zum 31.07.2024. In dieser Zeit wird der Beginn ab 07:30 Uhr nicht mehr angeboten.
2. Die Gemeindevertretung beschließt die als Anlage angefügten Artikeländerungssatzungen zur Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Grävenwiesbach zum 01.09.2023 sowie zum 01.01.2024.
3. Die Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Grävenwiesbach erfolgt nach einem erfolgreichen Probetrieb, d.h. wenn mind. die Hälfte der Kinder dieses Angebot in Anspruch nehmen.

4. Eine ausgeweitete Betreuungszeit, analog dem Laubacher Probebetrieb, ist in allen Einrichtungen für die Zeit von 07:00 Uhr bis 15.00 Uhr zu überprüfen. Daher wird der Gemeindevorstand gebeten, den Bedarf zeitnah durch den VzF abfragen zu lassen.

Anlage(n):

- (1) 23-06-13 - Synopse - Artikeländerungssatzungsentwurf zum 01.09.2023 Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindergärten\_V2
- (2) 2023-06-13 Zur Vorlage, Ermittlung Gebührentatbestände KiGa inkl. neue Öffnungszeiten Laubach für die Haushaltsjahre 2023-2024\_V2
- (3) 2023-07-05 Artikeländerungssatzung zum 01.09.2023 über die Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Grävenwiesbach
- (4) 2023-07-05 Artikeländerungssatzung zum 01.01.2024 über die Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Grävenwiesbach

---

Roland Seel  
(Bürgermeister)

<p style="text-align: center;"><b>Aktuelle Satzung</b></p> <p style="text-align: center;"><b>G e b ü h r e n s a t z u n g</b>  <b>zur Satzung über die Benutzung der Kindergärten</b>  <b>der Gemeinde Grävenwiesbach</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Änderungsentwurf 13.06.2023</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Artikeländerungssatzung zur</b>  <b>G e b ü h r e n s a t z u n g</b>  <b>zur Satzung über die Benutzung der Kindergärten</b>  <b>der Gemeinde Grävenwiesbach</b></p>
<p>Aufgrund der §§ 25 ff, 26, 27, ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert am 25. Juni 2020 (GVBl. S. 436) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung HGO in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert am 11.12.2020 (GVBl. S. 915), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134) zuletzt geändert am 28.05.2018 (GVBl. S. 247) sowie §§ 22, 22a, 74, 85, 86, 90ff des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der vom 11. September 2012 BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert am 04.05.2021 (BGBl. I, S. 882) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Grävenwiesbach am 22.11.2022 die Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Grävenwiesbach beschlossen.</p> <p><b>§ 2 Kindergartengebühren</b></p> <p>(2) Die Kindergartengebühren betragen <b>ohne</b> die Verpflegungspauschale monatlich:</p>	<p>Aufgrund der §§ 25 ff, 26, 27, ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert am 25. Juni 2020 (GVBl. S. 436) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung HGO in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert am 11.12.2020 (GVBl. S. 915), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134) zuletzt geändert am 28.05.2018 (GVBl. S. 247) sowie §§ 22, 22a, 74, 85, 86, 90ff des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der vom 11. September 2012 BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert am 04.05.2021 (BGBl. I, S. 882) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Grävenwiesbach am 11.07.2023 die Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Grävenwiesbach beschlossen.</p> <p><b>§ 2 Kindergartengebühren</b></p> <p>(2) Die Kindergartengebühren betragen <b>ohne</b> die Verpflegungspauschale monatlich:</p>

**Für Kindergartenkinder (Ü3-Betreuung) ab 01.01.2023:**

Betreuungsmodul:	Öffnungszeiten:	Gebühr in EURO:
Ganztagsbetreuung	07:00 Uhr – 17:00 Uhr	322
Halbtagsbetreuung <b>mit</b> Mittagessen	07:30 Uhr – 14:00 Uhr	191
Halbtagsbetreuung <b>ohne</b> Mittagessen	07:30 Uhr – 13:00 Uhr	187
Halbtagsbetreuung <b>mit päd.</b> Mittagessen an einem Tag	07:30 Uhr – 13:00 Uhr zusätzlich an einem Tag bis 16:00 Uhr	240

**Für Kindergartenkinder (Ü3-Betreuung) ab 01.09.2023:**

Betreuungsmodul:	Öffnungszeiten:	Gebühr in EURO:
Ganztagsbetreuung	07:00 Uhr – 17:00 Uhr	322
Halbtagsbetreuung <b>mit</b> Mittagessen	07:30 Uhr – 14:00 Uhr	191
Halbtagsbetreuung <b>ohne</b> Mittagessen	07:30 Uhr – 13:00 Uhr	187
Halbtagsbetreuung <b>mit päd.</b> Mittagessen an einem Tag	07:30 Uhr – 13:00 Uhr zusätzlich an einem Tag bis 16:00 Uhr	240
<b>Probetrieb Laubach</b>		
Erweiterte Halbtagsbetreuung <b>ohne</b> Mittagessen	7.00 Uhr - 13.00 Uhr	236
Erweiterte Halbtagsbetreuung <b>mit</b> Mittagessen	7.00 Uhr - 15.00 Uhr	315

**Für Kindergartenkinder (Ü3-Betreuung) ab 01.01.2024:**

Betreuungsmodul:	Öffnungszeiten:	Gebühr in EURO:
Ganztagsbetreuung	07:00 Uhr – 17:00 Uhr	342
Halbtagsbetreuung <b>mit</b> Mittagessen	07:30 Uhr – 14:00 Uhr	202
Halbtagsbetreuung <b>ohne</b> Mittagessen	07:30 Uhr – 13:00 Uhr	199
Halbtagsbetreuung <b>mit päd.</b> Mittagessen an einem Tag	07:30 Uhr – 13:00 Uhr zusätzlich an einem Tag bis 16:00 Uhr	254
<b>Probetrieb Laubach</b>		
Erweiterte Halbtagsbetreuung <b>ohne</b> Mittagessen	7.00 Uhr - 13.00 Uhr	250
Erweiterte Halbtagsbetreuung <b>mit</b> Mittagessen	7.00 Uhr - 15.00 Uhr	334

**Für Klein- und Krippenkinder (U3-Betreuung) zum 01.09.2023:**

Betreuungsmodul:	Öffnungszeiten:	Gebühr in EURO:
Ganztagsbetreuung, Krippenkind	07:00 Uhr – 17:00 Uhr	485
Halbtagsbetreuung <b>mit</b> Mittagessen, Krippenkind	07:30 Uhr – 14:00 Uhr	302
Halbtagsbetreuung <b>ohne</b> Mittagessen, Kleinkind	07:30 Uhr – 13:00 Uhr	297
Halbtagsbetreuung <b>mit</b> Mittagessen, Kleinkind	07:30 Uhr – 13:00 Uhr zusätzlich an einem Tag bis 16:00 Uhr	302
<b>Probetrieb Laubach</b>		
Erweiterte Halbtagsbetreuung <b>ohne</b> Mittagsverpflegung, Kleinkind	7.00 Uhr - 13.00 Uhr	307
Erweiterte Halbtagsbetreuung <b>mit</b> Mittagsverpflegung, Kleinkind	7.00 Uhr - 15.00 Uhr	388

**Für Klein- und Krippenkinder (U3-Betreuung) zum 01.01.2024:**

Betreuungsmodul:	Öffnungszeiten:	Gebühr in EURO:
Ganztagsbetreuung, Krippenkind	07:00 Uhr – 17:00 Uhr	515
Halbtagsbetreuung <b>mit</b> Mittagessen, Krippenkind	07:30 Uhr – 14:00 Uhr	320
Halbtagsbetreuung <b>ohne</b> Mittagessen, Kleinkind	07:30 Uhr – 13:00 Uhr	315
Halbtagsbetreuung <b>mit</b> Mittagessen, Kleinkind	07:30 Uhr – 13:00 Uhr zusätzlich an einem Tag bis 16:00 Uhr	320
<b>Probetrieb Laubach</b>		
Erweiterte Halbtagsbetreuung <b>ohne</b> Mittagsverpflegung, Kleinkind	7.00 Uhr - 13.00 Uhr	325
Erweiterte Halbtagsbetreuung <b>mit</b> Mittagsverpflegung, Kleinkind	7.00 Uhr - 15.00 Uhr	411

(3)

3. der Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung vermindert sich für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32c Abs. 1 Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe in einer reinen Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut wird.

Daraus ergeben sich folgende Werte für den Besuch der Kindergartenkinder ab 01.01.2023:

Betreuungsmodul:	Öffnungszeiten:	Gebühr in EURO:
Ganztagsbetreuung	07:00 Uhr – 17:00 Uhr	157,36
Halbtagsbetreuung mit Mittagessen	07:30 Uhr – 14:00 Uhr	19,67
Halbtagsbetreuung ohne Mittagessen	07:30 Uhr – 13:00 Uhr	0
Halbtagsbetreuung mit päd. Mittagessen an einem Tag	07:30 Uhr – 13:00 Uhr zusätzlich an einem Tag bis 16:00 Uhr	3,96

(3)

3. der Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung vermindert sich für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32c Abs. 1 Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe in einer reinen Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut wird.

Daraus ergeben sich folgende Werte für den Besuch der Kindergartenkinder ab 01.09.2023:

Betreuungsmodul:	Öffnungszeiten:	Gebühr in EURO:
Ganztagsbetreuung	07:00 Uhr – 17:00 Uhr	157,36
Halbtagsbetreuung mit Mittagessen	07:30 Uhr – 14:00 Uhr	19,67
Halbtagsbetreuung ohne Mittagessen	07:30 Uhr – 13:00 Uhr	0
Halbtagsbetreuung mit päd. Mittagessen an einem Tag	07:30 Uhr – 13:00 Uhr zusätzlich an einem Tag bis 16:00 Uhr	3,96
<b>Probetrieb Laubach</b>		
Erweiterte Halbtagsbetreuung ohne Mittagsverpflegung	7.00 Uhr bis 13.00 Uhr	0
Erweiterte Halbtagsbetreuung mit Mittagsverpflegung	7.00 Uhr bis 15.00 Uhr	78,50

Daraus ergeben sich folgende Werte für den Besuch der Kindergartenkinder ab **01.01.2024**:

Betreuungsmodul:	Öffnungszeiten:	Gebühr in EURO:
Ganztagsbetreuung	07:00 Uhr – 17:00 Uhr	166,56
Halbtagsbetreuung mit Mittagessen	07:30 Uhr – 14:00 Uhr	20,82
Halbtagsbetreuung ohne Mittagessen	07:30 Uhr – 13:00 Uhr	0
Halbtagsbetreuung mit päd. Mittagessen an einem Tag	07:30 Uhr – 13:00 Uhr zusätzlich an einem Tag bis 16:00 Uhr	4,14
<b>Probetrieb Laubach</b>		
Erweiterte Halbtagsbetreuung ohne Mittagsverpflegung	7.00 Uhr bis 13.00 Uhr	0
Erweiterte Halbtagsbetreuung mit Mittagsverpflegung	7.00 Uhr bis 15.00 Uhr	83

### § 5 Inkrafttreten

Die Artikelsatzungsänderung tritt am **01.09.2023** in Kraft.

61279 Grävenwiesbach, den 11.07.2023

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Grävenwiesbach

[ Siegel ]

.....  
( Roland Seel, Bürgermeister )

Betreuungsmodul:	Öffnungszeiten	Gebühr ab 01.01.2023	max. Gebühr ab 01.01.2023 nach § 32c HKJGB	Gebühr ab 01.01.2024	max. Gebühr ab 01.01.2024 nach § 32c HKJGB
Ganztagsbetreuung, Kindergartenkind	7:00 Uhr - 17:00 Uhr	322 €	157,36 €	342 €	166,56 €
Halbtagsbetreuung <b>mit</b> Mittagessen	7:30 Uhr - 14:00 Uhr	191 €	19,67 €	202 €	20,82 €
Halbtagsbetreuung <b>ohne</b> Mittagessen	7:30 Uhr - 13:00 Uhr	187 €	- €	199 €	- €
Halbtagsbetreuung mit päd. Mittagessen an 1 Tag	7:30 Uhr - 13:00 Uhr, an einem Tag bis 16:00 Uhr	240 €	3,96 €	254 €	4,14 €

Anzahl Kinder	Gebühr ab 01.01.2022 nach § 32c HKJGB	max. Gebühr ab 01.01.2023 nach § 32c HKJGB	max. Gebühr ab 01.01.2024 nach § 32c HKJGB
62	9.176,00 €	9.756,32 €	10.326,72 €
50	950,00 €	983,50 €	1.041,00 €
60	- €	- €	- €
24	96,00 €	95,04 €	99,36 €
196	10.222,00 €	10.834,86 €	11.467,08 €

Betreuungsmodul:	Öffnungszeiten	Gebühr ab 01.01.2023	Gebühr ab 01.01.2024
Ganztagsbetreuung, Krippenkind	7:00 Uhr - 17:00 Uhr	485 €	515 €
Halbtagsbetreuung <b>mit</b> Mittagessen, Krippenkind	7:30 Uhr - 14:00 Uhr	302 €	320 €
Halbtagsbetreuung <b>ohne</b> Mittagessen, Kleinkind	7:30 Uhr - 13:00 Uhr	297 €	315 €
Halbtagsbetreuung <b>mit</b> Mittagessen, Kleinkind	7:30 Uhr - 13:00 Uhr, an einem Tag bis 16:00 Uhr	302 €	320 €

7	3.227,00 €	3.398 €	3.602 €
29	8.323,00 €	8.764 €	9.290 €
0	- €	- €	- €
0	- €	- €	- €
36	11.550 €	12.162 €	12.892 €

Maßgebendes Betreuungsmodell Ü3 (Referenzmodell):  
Maximale Gebühr pro tägl. Betreuungsstunde

Halbtagsbetreuung mit päd. Betreuungszeit 06:06 h täglich  
240,00 Euro/monatl.  
240 Euro/ 06:06h (610 Indu: 240 Euro/ 06:06h (610 Industrieminuten) = 39,34 Euro/h bzw. 0,66 €/min.

Betreuungszeit 06:06 h täglich  
254,00 Euro/monatl.  
254 Euro/ 06:06h (610 Industrieminuten) = 41,64 Euro/h bzw. 0,69 €/min.

232	21.772 €	22.997 €	24.359 €
-----	----------	----------	----------

**Neue Module KiGa Laubach**

1.225 € 2.587 €

Betreuungsmodul: Ü 3	Öffnungszeiten	Gebühr Probebetrieb 01.09.2023 bis 31.12.2023	max. Gebühr ab 01.01.2023 nach § 32c HKJGB	Gebühr Probebetrieb ab 01.01.2024 bis 31.01.2024	max. Gebühr ab 01.01.2024 nach § 32c HKJGB
Erweiterte Halbtagsbetreuung <b>ohne</b> Mittagessen	7:00 Uhr - 13:00 Uhr	236 €	- €	250 €	- €
Erweiterte Halbtagsbetreuung <b>mit</b> Mittagessen	7:00 Uhr - 15:00 Uhr	315 €	78,50 €	334 €	83,00 €

Betreuungsmodul: U 3	Öffnungszeiten	Gebühr Probebetrieb 01.09.2023 bis 31.12.2023	Gebühr Probebetrieb ab 01.01.2024 bis 31.01.2024
Erweiterte Halbtagsbetreuung <b>ohne</b> Mittagessen, Kleinkind	7:00 Uhr - 13:00 Uhr	291€ -> 307€	308 € -> 325 €
Erweiterte Halbtagsbetreuung <b>mit</b> Mittagessen, Kleinkind	7:00 Uhr - 15:00 Uhr	388 €	411 €

Betreuungskosten/h: 39,344 €  
39,344 € \* 6 h = 236,066 €

Betreuungskosten/h: 39,344 €  
39,344 € \* 8h = 314,754 €

128 \* 1,06  
Modifizierung in Hinblick auf übrige Module: 325 €

Betreuungskosten/h: 48,50 €  
48,50 € \* 6h = 291,00 €  
Modifizierung in Hinblick auf übrige Module: 307 €

Betreuungskosten/h: 48,50 €  
48,50 € \* 8h = 388,00 €

# **Artikeländerungssatzung zur Gebührensatzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Grävenwiesbach**

Aufgrund der §§ 25 ff, 26, 27, ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert am 25. Juni 2020 (GVBl. S. 436) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung HGO in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert am 11.12.2020 ([GVBl. S. 915](#)), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134) zuletzt geändert am 28.05.2018 (GVBl. S. 247) sowie §§ 22, 22a, 74, 85, 86, 90ff des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der vom 11. September 2012 BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert am 04.05.2021 (BGBl. I, S. 882) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Grävenwiesbach am 11.07.2023 die nachstehende

## **Änderung der Gebührensatzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Grävenwiesbach beschlossen.**

### **Artikel 1**

Der § 2 Abs. 2 und 3 Ziffer 3 wird wie folgt geändert:

#### **§ 2 Kindergartengebühren**

(2) Die Kindergartengebühren betragen **ohne** die Verpflegungspauschale monatlich:

#### **Für Kindergartenkinder (Ü3-Betreuung) ab 01.09.2023:**

<b>Betreuungsmodul:</b>	<b>Öffnungszeiten:</b>	<b>Gebühr in EURO:</b>
Ganztagsbetreuung	07:00 Uhr – 17:00 Uhr	322
Halbtagsbetreuung <b>mit</b> Mittagessen	07:30 Uhr – 14:00 Uhr	191
Halbtagsbetreuung <b>ohne</b> Mittagessen	07:30 Uhr – 13:00 Uhr	187
Halbtagsbetreuung <b>mit päd.</b> Mittagessen an einem Tag	07:30 Uhr – 13:00 Uhr zusätzlich an einem Tag bis 16:00 Uhr	240
<b>Probetrieb Laubach</b>		
Erweiterte Halbtagsbetreuung <b>ohne</b> Mittagessen	7.00 Uhr - 13.00 Uhr	236
Erweiterte Halbtagsbetreuung <b>mit</b> Mittagessen	7.00 Uhr - 15.00 Uhr	315

**Für Klein- und Krippenkinder (U3-Betreuung) zum 01.09.2023:**

Betreuungsmodul:	Öffnungszeiten:	Gebühr in EURO:
Ganztagsbetreuung, Krippenkind	07:00 Uhr – 17:00 Uhr	485
Halbtagsbetreuung <b>mit</b> Mittagessen, Krippenkind	07:30 Uhr – 14:00 Uhr	302
Halbtagsbetreuung <b>ohne</b> Mittagessen, Kleinkind	07:30 Uhr – 13:00 Uhr	297
Halbtagsbetreuung <b>mit</b> Mittagessen, Kleinkind	07:30 Uhr – 13:00 Uhr zusätzlich an einem Tag bis 16:00 Uhr	302
<b>Probetrieb Laubach</b>		
Erweiterte Halbtagsbetreuung <b>ohne</b> Mittagsverpflegung, Kleinkind	7.00 Uhr - 13.00 Uhr	307
Erweiterte Halbtagsbetreuung <b>mit</b> Mittagsverpflegung, Kleinkind	7.00 Uhr - 15.00 Uhr	388

(3)

3. der Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung vermindert sich für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32c Abs. 1 Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe in einer reinen Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut wird.

Daraus ergeben sich folgende Werte für den Besuch der Kindergartenkinder ab **01.09.2023:**

Betreuungsmodul:	Öffnungszeiten:	Gebühr in EURO:
Ganztagsbetreuung	07:00 Uhr – 17:00 Uhr	157,36
Halbtagsbetreuung mit Mittagessen	07:30 Uhr – 14:00 Uhr	19,67
Halbtagsbetreuung ohne Mittagessen	07:30 Uhr – 13:00 Uhr	0
Halbtagsbetreuung mit päd. Mittagessen an einem Tag	07:30 Uhr – 13:00 Uhr zusätzlich an einem Tag bis 16:00 Uhr	3,96
<b>Probetrieb Laubach</b>		
Erweiterte Halbtagsbetreuung ohne Mittagsverpflegung	7.00 Uhr bis 13.00 Uhr	0
Erweiterte Halbtagsbetreuung mit Mittagsverpflegung	7.00 Uhr bis 15.00 Uhr	78,50

## Artikel 2

### **§ 5 Inkrafttreten**

Die Artikeländerungssatzung tritt am **01.09.2023** in Kraft.

61279 Grävenwiesbach, den 11.07.2023

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Grävenwiesbach

[ Siegel ]

.....  
( Roland Seel, Bürgermeister )

# **Artikeländerungssatzung zur Gebührensatzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Grävenwiesbach**

Aufgrund der §§ 25 ff, 26, 27, ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert am 25. Juni 2020 (GVBl. S. 436) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung HGO in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert am 11.12.2020 ([GVBl. S. 915](#)), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134) zuletzt geändert am 28.05.2018 (GVBl. S. 247) sowie §§ 22, 22a, 74, 85, 86, 90ff des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der vom 11. September 2012 BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert am 04.05.2021 (BGBl. I, S. 882) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Grävenwiesbach am 11.07.2023 die nachstehende

## **Änderung der Gebührensatzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Grävenwiesbach beschlossen.**

### **Artikel 1**

Der § 2 Abs. 2 und 3 Ziffer 3 wird wie folgt geändert:

#### **§ 2 Kindergartengebühren**

(2) Die Kindergartengebühren betragen **ohne** die Verpflegungspauschale monatlich:

#### **Für Kindergartenkinder (Ü3-Betreuung) ab 01.01.2024:**

<b>Betreuungsmodul:</b>	<b>Öffnungszeiten:</b>	<b>Gebühr in EURO:</b>
Ganztagsbetreuung	07:00 Uhr – 17:00 Uhr	342
Halbtagsbetreuung <b>mit</b> Mittagessen	07:30 Uhr – 14:00 Uhr	202
Halbtagsbetreuung <b>ohne</b> Mittagessen	07:30 Uhr – 13:00 Uhr	199
Halbtagsbetreuung <b>mit päd.</b> Mittagessen an einem Tag	07:30 Uhr – 13:00 Uhr zusätzlich an einem Tag bis 16:00 Uhr	254
<b>Probetrieb Laubach</b>		
Erweiterte Halbtagsbetreuung <b>ohne</b> Mittagessen	7.00 Uhr - 13.00 Uhr	250
Erweiterte Halbtagsbetreuung <b>mit</b> Mittagessen	7.00 Uhr - 15.00 Uhr	334

**Für Klein- und Krippenkinder (U3-Betreuung) zum 01.01.2024:**

Betreuungsmodul:	Öffnungszeiten:	Gebühr in EURO:
Ganztagsbetreuung, Krippenkind	07:00 Uhr – 17:00 Uhr	515
Halbtagsbetreuung <b>mit</b> Mittagessen, Krippenkind	07:30 Uhr – 14:00 Uhr	320
Halbtagsbetreuung <b>ohne</b> Mittagessen, Kleinkind	07:30 Uhr – 13:00 Uhr	315
Halbtagsbetreuung <b>mit</b> Mittagessen, Kleinkind	07:30 Uhr – 13:00 Uhr zusätzlich an einem Tag bis 16:00 Uhr	320
<b>Probetrieb Laubach</b>		
Erweiterte Halbtagsbetreuung <b>ohne</b> Mittagsverpflegung, Kleinkind	7.00 Uhr - 13.00 Uhr	325
Erweiterte Halbtagsbetreuung <b>mit</b> Mittagsverpflegung, Kleinkind	7.00 Uhr - 15.00 Uhr	411

(3)

3. der Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung vermindert sich für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32c Abs. 1 Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe in einer reinen Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut wird.

Daraus ergeben sich folgende Werte für den Besuch der Kindergartenkinder ab **01.01.2024:**

Betreuungsmodul:	Öffnungszeiten:	Gebühr in EURO:
Ganztagsbetreuung	07:00 Uhr – 17:00 Uhr	166,56
Halbtagsbetreuung mit Mittagessen	07:30 Uhr – 14:00 Uhr	20,82
Halbtagsbetreuung ohne Mittagessen	07:30 Uhr – 13:00 Uhr	0
Halbtagsbetreuung mit päd. Mittagessen an einem Tag	07:30 Uhr – 13:00 Uhr zusätzlich an einem Tag bis 16:00 Uhr	4,14
<b>Probetrieb Laubach</b>		
Erweiterte Halbtagsbetreuung ohne Mittagsverpflegung	7.00 Uhr bis 13.00 Uhr	0
Erweiterte Halbtagsbetreuung mit Mittagsverpflegung	7.00 Uhr bis 15.00 Uhr	83

## Artikel 2

### § 5 Inkrafttreten

Die Artikeländerungssatzung tritt am **01.01.2024** in Kraft.

61279 Grävenwiesbach, den 11.07.2023

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Grävenwiesbach

[ Siegel ]

.....  
( Roland Seel, Bürgermeister )



# Gemeinde Grävenwiesbach

## Beschlussvorlage

Drucksache VL-52/2023 2. Ergänzung

- öffentlich -

Datum: 09.05.2023

Sachbearbeiter	Anita Meisinger
----------------	-----------------

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
56. Sitzung des Gemeindevorstandes	16.05.2023	vorberatend
11. Sitzung des Jugend-, Sozial-, Kultur- und Sportausschusses	26.06.2023	vorberatend
19. Sitzung der Gemeindevertretung	11.07.2023	beschließend

### Änderung der Richtlinien "Ehrung verdienter Vereinsmitglieder"

#### Sachbericht:

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 01.11.2022 angeregt, die Richtlinien zur Ehrung verdienter Vereinsmitglieder im § 1 wie folgt zu ändern:

#### § 1

#### Aktuelle Fassung:

Die Dauer der ehrenamtlichen Tätigkeit in einem Verein soll mindestens 10 Jahre betragen.

#### Neue Fassung:

Die Dauer der ehrenamtlichen Tätigkeit in einem Verein muss mindestens 10 Jahre Vorstandsarbeit betragen.

Der JSKSA hat in seiner Sitzung am 26.06.2023 über die Änderung der Richtlinien „Ehrung verdienter Vereinsmitglieder“ des § 1 beraten und empfiehlt der Gemeindevertretung, die Änderung wie vom Gemeindevorstand vorgeschlagen, zu ändern.

#### Finanzielle Auswirkungen:

#### Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, die Änderung der Richtlinie zur Ehrung verdienter Vereinsmitglieder.

#### § 1

Die Dauer der ehrenamtlichen Tätigkeit in einem Verein muss mindestens 10 Jahre Vorstandsarbeit betragen.

#### Anlage(n):

- (1) Aktuelle Richtlinien ab 01.01.2010
- (2) Synopse Richtlinien Ehrung verdienter Vereinsmitglieder

---

Roland Seel  
(Bürgermeister)

# **Richtlinien**

für die Ehrung von Mitgliedern in der Gemeinde Grävenwiesbach  
ansässigen Vereine durch die Gemeinde Grävenwiesbach

## **P R Ä A M B E L**

In Anerkennung besonderer Verdienste und herausragender sportlicher, kultureller oder ehrenamtlicher Leistungen hat die Gemeinde Grävenwiesbach eine Ehrennadel geschaffen. Neben dieser Nadel, die die Würdigung nach außen hin verdeutlicht, werden den Geehrten Urkunden verliehen.

Die Verleihung erfolgt nach folgenden Kriterien:

### **§ 1**

Die Dauer der ehrenamtlichen Tätigkeit in einem Verein soll mindestens 10 Jahre betragen.

### **§ 2**

Die Vorschläge für die Verleihung einer Ehrennadel sind von dem jeweiligen Verein ausreichend zu begründen.

### **§ 3**

Die Ehrennadel kann nur einmal verliehen werden.

### **§ 4**

Das Vorschlagsrecht für Vereinsmitglieder liegt bei den Vereinen. Weiter ist die Gemeinde berechtigt, zusätzliche Vorschläge einzubringen. Die Anzahl der zu ehrenden Mitglieder sollte auf 2 je Verein und Jahr beschränkt sein.

### **§ 5**

Vereine, die eine Mitgliederzahl von über 250 haben, können für je 250 weitere Mitglieder ein zusätzliches Mitglied pro Jahr für die Verleihung der Ehrennadel vorschlagen.

## **§ 6**

### Verleihung der Ehrennadel an Jugendliche

- a) Mindestens 3 Jahre fortlaufende verantwortliche Jugendarbeit in den Vereinen und Jugendzentren.
- b) Altersgrenze der Ehrungen bis 25 Jahre.
- c) Pro Jahr maximal 1 Jugendlicher aus jedem Jugendzentrum.
- d) Die Vereine und der Gemeindepädagoge geben die Vorschläge an den Jugend-, Sozial-, Kultur- und Sportausschuss.

## **§ 7**

Der Jugend-, Sozial-, Kultur- und Sportausschuss bewertet die Vorschläge wie auch bei den Ehrungen verdienter Mitbürgerinnen und Mitbürger.

Die Entscheidung über die Verleihung trifft der Gemeindevorstand in Zusammenarbeit mit dem Jugend-, Sozial-, Kultur- und Sportausschuss.

### **Inkrafttreten**

Die Richtlinien treten am 01.01.2010 in Kraft.

## Richtlinien

für die Ehrung von Mitgliedern in der Gemeinde Grävenwiesbach ansässigen Vereine durch die Gemeinde Grävenwiesbach

### **P R Ä A M B E L**

In Anerkennung besonderer Verdienste und herausragender sportlicher, kultureller oder ehrenamtlicher Leistungen hat die Gemeinde Grävenwiesbach eine Ehrennadel geschaffen. Neben dieser Nadel, die die Würdigung nach außen hin verdeutlicht, werden den Geehrten Urkunden verliehen.

Die Verleihung erfolgt nach folgenden Kriterien:

### **§ 1**

Die Dauer der ehrenamtlichen Tätigkeit in einem Verein soll mindestens 10 Jahre betragen.

### **Inkrafttreten**

Die Richtlinien treten am 01.01.2010 in Kraft.

## Richtlinien

für die Ehrung von Mitgliedern in der Gemeinde Grävenwiesbach ansässigen Vereine durch die Gemeinde Grävenwiesbach

### **P R Ä A M B E L**

In Anerkennung besonderer Verdienste und herausragender sportlicher, kultureller oder ehrenamtlicher Leistungen hat die Gemeinde Grävenwiesbach eine Ehrennadel geschaffen. Neben dieser Nadel, die die Würdigung nach außen hin verdeutlicht, werden den Geehrten Urkunden verliehen.

Die Verleihung erfolgt nach folgenden Kriterien:

### **§ 1**

Die Dauer der ehrenamtlichen Tätigkeit in einem Verein **muss mindestens 10 Jahre Vorstandsarbeit betragen.**

### **Inkrafttreten**

Die Richtlinien treten am **XX.XX.2023** in Kraft.



# Gemeinde Grävenwiesbach

## Beschlussvorlage

Drucksache VL-44/2023 5. Ergänzung

- öffentlich -

Datum: 30.06.2023

Sachbearbeiter	Claudia Paesler-Lehr	
Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
17. Sitzung der Gemeindevertretung	23.05.2023	beschließend
19. Sitzung der Gemeindevertretung	11.07.2023	beschließend

### Vorstellung des neuen Forsteinrichtungswerks

#### Sachbericht:

In der letzten Gemeindevertreterversammlung am 23.05.23 wurde die Abstimmung über die Annahme des Forsteinrichtungswerks 2020 zurückgestellt. Es sollten noch weitere Fragen an den Gemeindevorstand gestellt und beantwortet werden.

Nach der Sitzung hat Herr Bürgermeister Seel dem GV Tramnitz telefonisch vorgeschlagen ich direkt mit Herrn Ruckelshausen zur Klärung seiner Fragen in Verbindung zu setzen.

Bis 30.06.23 sind keine weiteren Informationen über den Sachstand bzgl. der Beantwortung von Fragen eingegangen.

#### Finanzielle Auswirkungen:

#### Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die Annahme des neuen Forsteinrichtungswerks zum Stichtag 01.01.2020.

#### Anlage(n):

(1) Entwurf 1 SV Grävenwiesbach Stij 2020\_Version FA WRO

---

Roland Seel  
(Bürgermeister)

# Forsteinrichtungswerk

für den Gemeindewald Grävenwiesbach

Stichtag 01.01. 2020

Fertig gestellt: 2023

Forsteinrichter:

Alsfeld, den

Unterschrift (Armin Ruckelshausen,  
Forstassessor, Sachverständiger für Forstwirtschaft,  
Fachgebiet Forsteinrichtung, öffentlich bestellt und  
vereidigt)

Stempel

## Gesehen und mit der Planung einverstanden:

Eigentümer:

Unterschrift

Forsttechnischer Leiter:

Revierleiter:

Unterschrift

Unterschrift

## Gliederung

<b>Teil 1</b>	<b>Einleitungsverhandlung und Schlussverhandlung</b> (textliche Darlegung und Erläuterung der Wirtschaftsziele, Inventurergebnisse und Planung)
<b>Teil 2</b>	<b>Inventur- und Planungsübersichten</b> (tabellarisch)
<b>Teil 3</b>	<b>Flächenwerk:</b> <b>I. Vermessungstabelle</b> , für den Gesamtbetrieb und Gemeinden auf Nr. II abgestimmt <b>II. Flurstückliste</b>
<b>Teil 4</b>	<b>Betriebsbuch</b> (Forstgrundkarten, Bestandsblätter)

## **Teil 1.2: Schlussverhandlung betreffend Forsteinrichtung für den Kommunalwald Grävenwiesbach (Stichtag: 1.1.2020)**

### **Gliederung**

1. Arbeitsbericht des Forsteinrichters, Material und Methoden
2. Inventurergebnisse
  - 2.1 Angaben zu Flächen- und Besitzstand, Lage und Waldeinteilung
  - 2.2 Waldfunktionen
  - 2.3 Natürlicher Standort
  - 2.4 Bestockung
  - 2.5 Pflegezustand
  - 2.6 Gefährdung, Schäden
3. Abgelaufener Planungszeitraum – Ergebnis, Würdigung
4. Planung
  - 4.1 Wirtschaftsziele und –intensität, Betriebsform, Umtriebszeiten, Waldbau
  - 4.2 Holznutzung
  - 4.3 Verjüngung
  - 4.4 Fazit der Naturalplanung
  - 4.5 Erschließung
5. Karten

## 1 Arbeitsbericht des Forsteinrichters, Material und Methoden

Mit Schreiben des Gemeindevorstandes vom 3.12.2019 wurde ich mit der Forsteinrichtung des Gemeindewaldes Grävenwiesbach beauftragt. Die Wälder wurden von mir in der Zeit von März 2020 bis September 2022 aufgenommen. Krankheitsbedingt gab es eine längere zeitliche Unterbrechung. Die Betriebsbuchentwürfe wurden kontinuierlich, blockweise vorgelegt, am 3.11.2022 schließlich der 1. Entwurf der Naturalplanung insgesamt. Nach der Planabsprache am 11.1.2023 in kleinem Kreis (Bürgermeister, Forstamtsleiter, Revierleiterin, Einrichter) wurden die Änderungen in den Datenbestand eingepflegt und im Februar / März 2023 ein zweiter Entwurf mit aktualisiertem Betriebsbuch, Inventur- und Planungsübersichten und dem Flächenwerk zur Abstimmung im zuständigen Gemeindegremium und anschließender Genehmigung seitens des RP vorgelegt.

Stichtag für Zustand und Planung ist der 1.1. 2020.

Diese Forsteinrichtung entspricht der Hessischen Anweisung für Forsteinrichtungsarbeiten (HAFEA) von 2002, die derzeit weiterhin anzuwenden ist, da die neue Verordnung über die Aufstellung von Betriebsplänen nach § 5 des Hessischen Waldgesetzes bisher nicht erlassen wurde. Trotz Betriebsziel „Naturnahe Waldwirtschaft“ mit Umstellung auf die Betriebsform Dauerwald **wurde entsprechend der noch überwiegenden Waldstrukturen aus schlagweiser Wirtschaft die dafür geeignete Darstellungsform der Inventur- und Planungsergebnisse gewählt** (gem. HAFEA Nr. 25, 64,74, 75).

Die Waldfunktionen wurden einzelbestandsweise erfasst. Im Hinblick auf etwaige Schutzgebiete wurden die betr. aktuellen wms-layer aus dem Geoportal Hessen im eigenen GIS geladen und eingesehen. Sonstige Waldfunktionen wurden den alten Betriebswerken entnommen oder vom Revierleiter mitgeteilt.

Die bestandsweise vorliegenden Standortdaten des letzten Betriebswerkes wurden jeweils fortgeschrieben (mit wenigen, kleinen Änderungen).

Baumhölzer wurden im Falle ausreichender Flächengröße und Homogenität durch **Winkelzählproben** aufgenommen (ansonsten: Schätzung oder Zählung). Mit Blick auf realistische Ergebnisse der hier angewendeten **Vorrats- und Zuwachsberechnung mit Hilfe von Ertragstafeln** wurde **streng statisch nach (i.d.R. gemessenen) Mittelhöhen bonitiert**, wobei die folgenden Ertragstafeln zugrunde liegen (z.T. mit Ergänzung 0. Bon.):

EI-Jüttner-1955-m.Df.; REI-Bauer-1955; BU-Wiedemann-1931-m.DF; ESH-Volquards-1955-m.Df; BAH-Nagel-1985; WLI-Boeckmann-1990; VKR-Roes-1991; BIR-Schwappach-1929; ERL-Mitscherlich-1945-st.Df.; Pappel-Raetzel-1969; Fichte-Wiedemann-1936/42a-m.Df; TA-Schmidt-1955-m.Df.; DGL-Bergel-1985-m.Df.-mittl. EN; STR-Eckstein-1965-m.Df; KI-Wiedemann-1943-m.Df.; ELA-Schober-1946-m.Df.(ohne 0. Bon.); JLA-Rusack-1972-m.Df. Die nicht aufgeführten Baumarten wurden jeweils der am besten passenden Tafel zugeordnet.

Sofern Mittelhöhen deutlich über dem Ertragstafelrahmen lagen, wurden Vorrat und Zuwachs direkt, d.h. ohne Änderung des Bestockungsgrades, berichtigt. Damit sollen falsche Rückschlüsse auf Dichtstand oder Pflegedringlichkeit vermieden werden.

Kalamitätsholz (vermutlich abgängig oder tot) wurde mit dem betreffenden Vorrat, aber ohne Zuwachs, mit voller Nutzung (unabhängig von der Verwertung) in gesonderten Zeilen erfasst, sodass eine getrennte Auswertung möglich ist. Die Verjüngungsplanung wurde entsprechend angepasst..

Sämtliche rechnerischen Auswertungen der Aufnahme­daten für die einzelnen Bestände und den Gesamtbetrieb erfolgten automatisiert in Excel, auf der Basis einschlägiger Formeln. Die betreffenden Eingabe- und Berechnungstabellen wurden vom Einrichter erstellt.

I.d.R. wurden Altersangaben des alten Betriebswerkes auf den neuen Stichtag fortgeschrieben. Berichtigt wurde in geringem Umfang, falls Altdaten offensichtlich unstim­mig waren oder im Zuge der Umstellung vom Pflanzalter auf Lebensalter in der 1. u. 2. Akl., denn nur dort wirkt es sich nennenswert aus.

Alle Flächen wurden mit dem **GIS-Programm QGis**, Vers. 3.16 und Plugins der Fa. MapSite berechnet. Danach wurden diese Flächen für den Gesamtbetrieb und Gemein­den (Wald liegt in 3 Gemein­den) auf die Angaben des Liegenschaftskatasters abgestimmt. Die Gemeinde hat Flächenzugänge schriftlich mitgeteilt und übernimmt insofern Verantwortung für die Vollständigkeit der Flurstückliste.

Alsfeld, im März 2023

gez. Armin Ruckelshausen, Forsteinrichter

A handwritten signature in black ink, reading "Armin Ruckelshausen". The signature is written in a cursive style with a prominent initial 'A'.

## 2. Inventurergebnisse

### 2.1 Angaben zu Flächen- und Besitzstand, Lage und Waldeinteilung, Verwaltung

Auf das Summenblatt der Vermessungstabelle im Flächenwerk wird verwiesen.

Die Forstbetriebsfläche hat sich durch Flächenzugang (rd. 2 ha Baumbestandsfläche) auf nunmehr 2064,2984 ha erhöht. Wege wurden i.d.R. nur ab 5 m Breite flächenmäßig erfasst, daher und wegen der Zugänge hat sich die Baumbestandsfläche gegenüber der letzten Einrichtung auf rd. 1961 ha erhöht. Als Wald im außerregelmäßigen Betrieb wurden rd. 143 ha eingestuft (113 ha bei der letzten Einrichtung). Bei den Nebenflächen (rd. 72,5 ha) sind rd. 9,7 ha nicht Wald im forstgesetzlichen Sinne.

Die Wälder liegen in 4 Hauptblöcken einigermaßen arrondiert im Radius von 6 km um den Ort Grävenwiesbach. Der Betrieb wird nach wie vor von Hessen-Forst befördert (Forstamt Weilrod, Revier Grävenwiesbach)

### 2.2 Waldfunktionen

Auf die Funktionenübersicht in Teil 2 wird verwiesen. Flächenmäßig relevant sind nur die ausgewiesenen Wasserschutzgebiete – vorwiegend wirtschaftsbeeinflussend, auf rd. 80 ha wirtschaftsbestimmend. Rund 20 ha sind geeignet für Kompensationsmaßnahmen, überwiegend (16 ha) wurde die Planung bereits darauf abgestellt.

### 2.3 Natürlicher Standort

Auf die betreffenden Übersichten im Teil 2 des Betriebswerkes wird verwiesen.

Die Wälder liegen im Wuchsbezirk östlicher Hintertaunus in der unteren und oberen Buchenmischwaldzone (Seehöhenschwerpunkt ca. 400 m). In den zurückliegenden Planungszeiträumen wurde das Klima als schwach subkontinental eingestuft, künftig ist tendenziell mit deutlich trockeneren Verhältnissen zu rechnen (Absinken der Standortwasserbilanzen durch die Klimaerwärmung).

Ausgangssubstrat der Bodenbildung ist bis auf wenige Ausnahmen Tonschiefer / Grauwacke in Verbindung mit Lößlehm. Die Standorte sind nach dem Geländewasserhaushalt größtenteils frisch und mäßig frisch. Der Nährstoffgehalt ist überwiegend mesotroph.

Rückblickend ist das Standortspotential als mittel bis gut einzustufen, vorausschauend sind wegen des Absinkens der Standortwasserbilanzen weniger Baumarten als führende Baumart noch standortgerecht (v.a. die Fichte büßt einen Großteil der für sie tauglichen Standorte ein).

### 2.4 Bestockung

Auf die betreffenden Inventurübersichten in Teil 2 wird verwiesen.

Mit 45% Flächenanteil ist die Buche dominierende Baumart. Sie stockt vorwiegend auf frischen Standorten und ist dort mit Einschränkungen noch als klimagerechte Bestockung anzusehen - im Gegensatz zu den mäßig frischen Standorten (oder noch ungünstiger) auf die rd 1/3 der Fläche entfällt. Bonitäten und Qualitäten sind durchschnittlich. Altes Holz ist sowohl nach Fläche als auch nach Vorrat markant überausgestattet. Die betreffenden Bestände sind weitgehend verjüngt – ganz überwiegend natürlich in Buche, im Mittel 16 jährig. Die Bestockungsgrade sind in gewöhnlichem Rahmen. Buchenbestände enthalten im Mittel 17% Mischbaumarten, vorwiegend Eiche.

Die Eiche als zweithäufigste Baumart (28%) stockt vorwiegend auf mäßig frischen und frischen Standorten und ist auch mit Blick auf das künftige Klima standortgerecht. Bonitäten und Qualitäten sind noch durchschnittlich. Auch hier sticht eine markante Überausstattung an Fläche und Vorrat der über 120-jährigen Bäume bzw. Bestände ins Auge. Das betrifft auch Hauptnutzung in erheblichem Umfang, da trotz 240-jähriger Umtriebszeit bereits in der 8. Altersklasse rund 1/3 dieser Nutzungsart zugeordnet ist. Eichenbestände ab 180 sind zur Hälfte verjüngt, vorwiegend in Buche, mittleres Alter 18. Die Bestockungsgrade sind im gewöhnlichen Rahmen. Eichenbestände insgesamt enthalten im Mittel Buche mit fast 25% Anteil.

Ansonsten spielen die Baumarten Fichte und Douglasie noch eine Rolle, als Folge von Trockenis, Käfer und Sturm in der Fichte jeweils mit markanter Überausstattung der unteren Altersklassen und erheblichen Blößenflächen.

Aufgrund der beschriebenen Struktur liegt der Vorrat insgesamt knapp unter dem Normalvorrat und knapp über dem Zielvorrat. Der Betrieb ist ein Abbaubetrieb (mit Blick auf die Buche aber auch die Eiche (Vgl.

### 2.5 Pflegezustand

Auf die betreffenden Inventurübersichten in Teil 2 wird verwiesen.

Die Pflegebefunde liegen insgesamt gut im Rahmen dessen, was landesweit üblich und unbedenklich ist oder besonderen, kaum abwendbaren Bedingungen geschuldet ist. Das gilt für Pflegerückstände und pflegedringliche Bestände und auch für Bestände mit unbefriedigender Entwicklung (hier wäre Bezugsfläche anders als bei den erstgenannten mit etwa 300 ha anzusetzen – der Befund gilt für 6% der Bestände).

Gliederung ist nur in ganz wenigen Fällen nachzuholen, Z-Baummarkierung auf 7% der betreffenden Fläche (auch das noch im Rahmen).

## 2.6 Gefährdung, Schäden

Auf die betreffenden Inventurübersichten in Teil 2 wird verwiesen.

7% der Gesamtfläche sind seit der letzten Einrichtung als neue Bestände durch Käfer, Wurf oder Trocknis entstanden. Immerhin 20% der Fläche in der 2-6. Altersklasse sind angerissen oder durchbrochen (teils stark). Verjüngungshemmenden Bodenbewuchs gibt es auf 16% der auszuwertenden Fläche. Das alles liegt vielleicht gegenwärtig im landesweiten Rahmen (nach den vielen Kalamitäten der letzten 3 Jahre), ist aber deswegen nicht weniger bedenklich.

In der baumartenbezogenen Auswertung sind 53% der Fichtengesamtfläche erkennbar Käfer/Dürre geschädigt oder schon stehendes Totholz (gemeldete Kalamitätshiebe nach dem Stichtag einbezogen), bei der Douglasie immerhin noch 22%. Das liegt vielleicht ebenfalls im Trend ist aber dramatisch. Durch die Mittelgebirgslage liegt der Umfang der Buchenkomplexkrankheit wohl unter dem Landesschnitt, Vorsicht bei der Behandlung der Bestände ist aber anzuraten.

Beim Jungwuchs unter Schirm (ganz überwiegend BU-NV) hält sich wirtschaftlich relevanter Verbiss (>50% je Bestand) in Grenzen (für 7% der Bezugsfläche zutreffend, ähnlich beim Verbiss im Hauptbestand).

In der Buche gibt es unvertretbare Schälschäden in der 2. Altersklasse, vielleicht noch in der 3. Altersklasse. Bei der Douglasie verhindert der Schälschutz ein solches Ausmaß. Bei der Fichte sind die Schäden in der 2, vielleicht noch in der 3. Altersklasse hoch. In der 1. Altersklasse täuschen die Zahlen bei Buche und Fichte insofern ein zu günstiges Bild vor, als die Werte bei gesonderter Aufnahme des Altersbereiches 10-20 aufgrund des visuellen Eindrucks deutlich höher wären (eine gesonderte Aufnahme würde den Rahmen einer klassischen Bestandsinventur sprengen – hier werden teils erheblich Altersspannen angegeben und je Baumart nur ausnahmsweise 2 Zeilen nach dem Alter gebildet – wenn das im Bestand auch räumliche erkennbar ist oder relevante Verbiss- und Schälschäden auseinandergehalten werden mussten). Es wird daher angeraten, auf eine schärfere Bejagung hinzuwirken

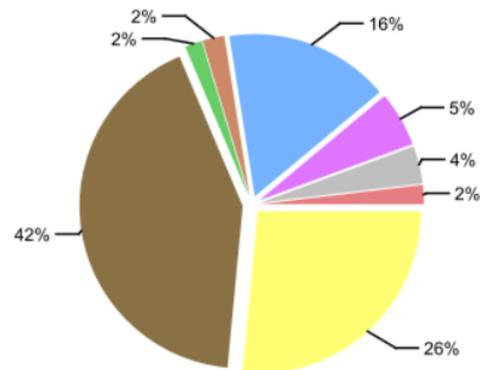
### 3. Abgelaufener Planungszeitraum – Ergebnis, Würdigung

Im Vergleich zur letzten Inventur hat sich das Verhältnis von Laub- zu Nadelholz durch die Kalamitäten der Jahre zwischen 2019 und 2022 stark zu Last des Laubholzes entwickelt.

#### Vorräte und Flächenverteilung der Hauptschicht

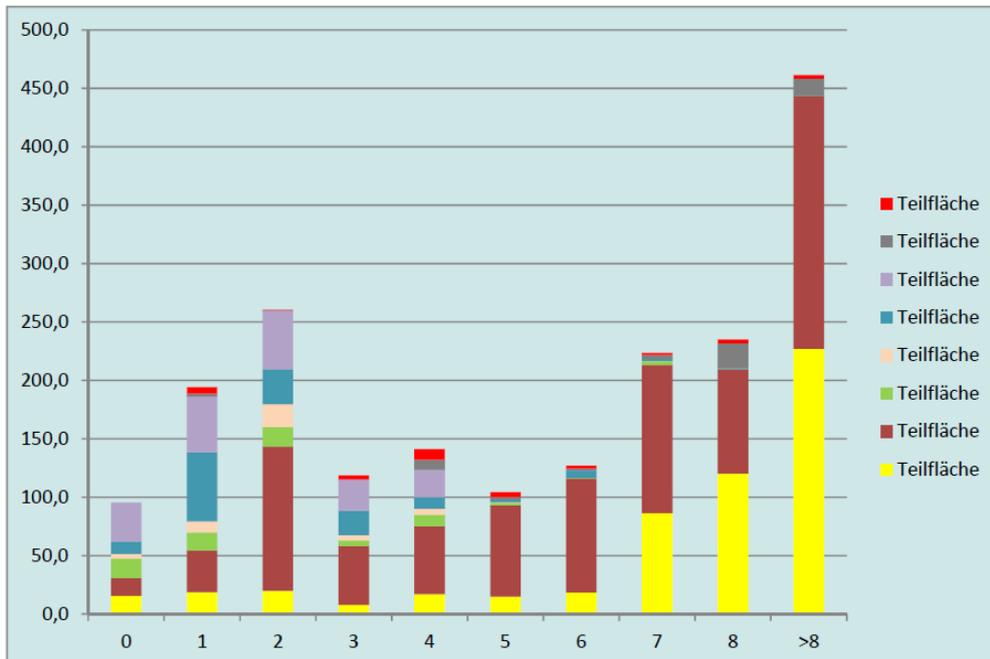
Baumartengruppe	Vorrat [fm]	Fläche [ha]
Eiche	135.195	509,6
Buche	254.036	811,2
Edellaubbäume	3.201	32,3
Weichlaubabäume	2.764	41,8
Fichte	97.415	314,9
Douglasie	22.871	105,4
Kiefer	18.866	71,9
Lärche	9.769	36,5
<b>Gesamt</b>	<b>544.117</b>	<b>1.923,6</b>

#### Flächenverteilung der Hauptschicht



Die 16% Fichtenanteile in der Flächenverteilung sind weitestgehend Trockniss und Borkenkäfer zum Opfer gefallen. Die Flächen nach Baumartengruppe und Altersklassen sind in folgender Grafik dargestellt.

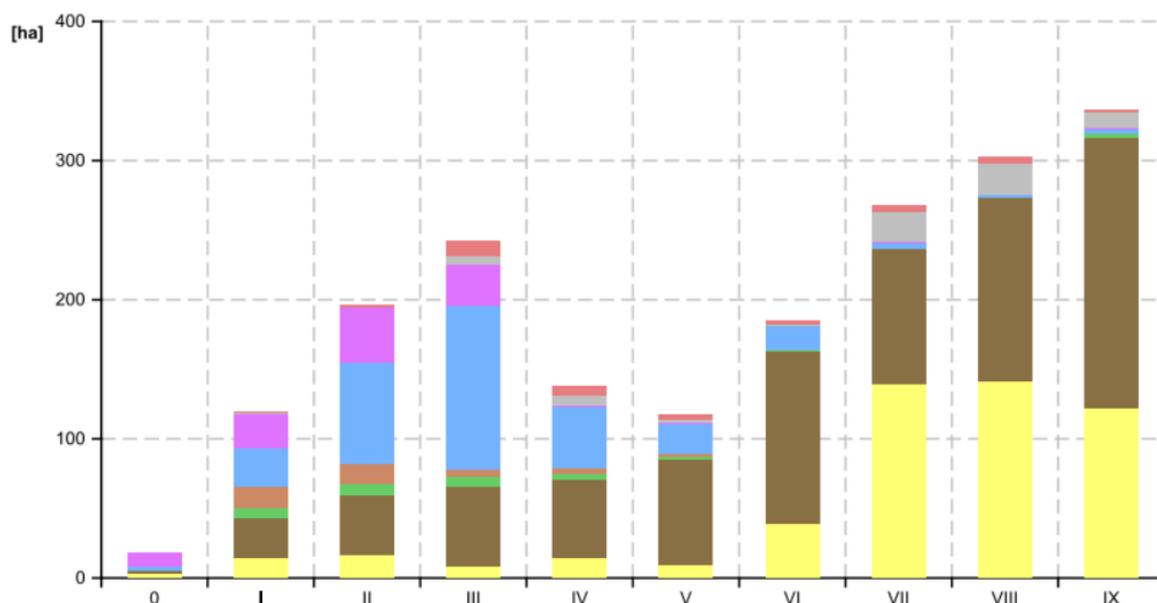
Tflä\_voll  
ha



Allterskl.

Die nächste Grafik zeigt die Flächen sortiert nach Baumarten und Altersklasse des letzten Einrichtungszeitraumes.

## Bestandsgruppe alle



Beim Vergleich der Flächen je Baumart und Altersklasse wird deutlich das einige der überalten Buchen- und Eichenbestände im zurückliegenden Einrichtungszeitraum gepflegt, bzw. geerntet werden konnten.

Insgesamt ist der Anteil an Flächen mit dem Status „Pflegedringlich“, bzw. „Pflegerückstand“ in der vergangenen Einrichtungsperiode zurückgegangen. Pflegerückstand wurde auf lediglich 3,4 ha der BBF Fläche festgestellt.

## Gesamteinschlagskontrolle nach Nutzungsarten

Besitzart: Körperschaftswald

Stand: 2022

Betrieb: 578 Gemeindevorstand d. Gemeinde Grävenwiesbach

FE von: 2010

Kontrollzeitraum: 3,0 Jahre

Nutzungsart	Pflege- fläche (Hektar)	Holzartengruppe				Zusammen
		Eiche	Buche	Fichte	Kiefer	
<b>Gesamtnutzung</b>						
Gleitender Hiebssatz	163,1	1.595	7.485	3.044	749	12.873
<i>Hiebssatz, FE</i>	<i>163,1</i>	<i>1.595</i>	<i>7.485</i>	<i>3.044</i>	<i>749</i>	<i>12.873</i>
Jahreseinschlag	269,1	889	5.319	5.242	733	12.183
<i>davon Zwangsnutzung</i>	<i>35%</i>	<i>10%</i>	<i>14%</i>	<i>48%</i>	<i>75%</i>	<i>32%</i>
<i>davon Schadholz</i>		<i>65%</i>	<i>63%</i>	<i>85%</i>	<i>98%</i>	<i>75%</i>
Mehrjähriges SOLL	489,2	4.786	22.455	9.131	2.246	38.618
Mehrjähriges IST	808,5	2.767	15.931	40.575	836	60.109
<i>davon Zwangsnutzung</i>	<i>27%</i>	<i>4%</i>	<i>5%</i>	<i>51%</i>	<i>70%</i>	<i>37%</i>
<i>davon Schadholz</i>		<i>45%</i>	<i>36%</i>	<i>85%</i>	<i>97%</i>	<i>70%</i>
Gesamtabweichung	319,3	-2.019	-6.524	31.444	-1.410	21.491
<b>IST in % vom SOLL</b>	<b>165%</b>	<b>58%</b>	<b>71%</b>	<b>444%</b>	<b>37%</b>	<b>156%</b>
Ausgegl. Hiebssatz		1.884	8.417	-1.449	950	9.802

Obige Tabelle zeigt die Gesamtnutzung über den Einrichtungszeitraum im Vergleich von SOLL zu IST Einschlag. Deutlich wird der erhebliche Vorratsabbau der BAG Fichte durch die Kalamitätsverluste.

## Gruppenkontrolle Kunstverjüngung

Besitzart: Körperschaftswald

Stand: 2022

Betrieb: 578 Gemeindevorstand d. Gemeinde Grävenwiesbach

FE von: 2010

Kontrollzeitraum: 3,0 Jahre

Baumartengruppe	Hauptbaumart (Betriebszieltyp)						Zusammen
	Eiche	Buche	Fichte	Kiefer	Lärche	sonst. NH	
<hr/> <hr/>							
<b>insges.</b>							
Jahres IST	0,8		2,8		0,3	0,7	4,6
Mehnjähriges SOLL	4,1	14,1	7,7	0,3			26,2
Mehnjähriges IST	5,8	3,1	11,1		0,6	1,3	21,9
<i>Ergänzung in tausend Stk.</i>							
Gesamtabweichung	1,7	-11,0	3,4	-0,3	0,6	1,3	-4,3
<b>IST in % vom SOLL</b>	<b>141%</b>	<b>22%</b>	<b>144%</b>				<b>84%</b>
Neues Jahres SOLL	1,6	6,4	2,1	0,1			10,2

Die Tabelle „Gruppenkontrolle Kunstverjüngung“ zeigt den Soll-Ist Vergleich für die geplanten Kulturmaßnahmen im Rahmen der letzten Forsteinrichtung. Deutlich wird, dass der Fokus bei Neukulturen auf den Baumarten Eiche, Buche und Fichte lag. Allerdings muss darauf hingewiesen werden, dass sich hinter der Baumart Fichte die durchgeführten Douglasienkulturen verbergen. Diese sind in besagter Baumartengruppe verschlüsselt. Es wurden aktiv keine Fichten gepflanzt! Hinter der Baumart Buche verbergen sich gepflanzte Edellaubhölzer, bzw. Begleitbaumarten wie die Hainbuche für durchgeführte Eichenkulturen.

Die Gruppenkontrolle der geplanten Läuterungen für den zurückliegenden Einrichtungszeitraum zeigt folgende Tabelle:

## Kontrolle der Läuterungsfläche

**Besitzart:** Körperschaftswald Stand: 2022  
**Betrieb:** 578 Gemeindevorstand d. Gemeinde Grävenwiesbach FE von: 2010  
Kontrollzeitraum: 3,0 Jahre

Alters- klasse (Jahre)		Bestandsklasse				Zusammen
		Eiche	Buche	Fichte (Hektar)	Kiefer	
<b>0-20</b>	Jahres IST	1,5	2,8	9,8		14,1
	Mehrjähriges SOLL	3,6	2,1	5,9		
	Mehrjähriges IST	4,9	7,7	20,3		32,9
	Gesamtabweichung	1,3	5,6	14,4	0,0	21,3
	<b>IST in % vom SOLL</b>	<b>136%</b>	<b>367%</b>	<b>344%</b>		<b>284%</b>
<b>21-40</b>	Jahres IST		3,9			3,9
	Mehrjähriges SOLL		1,7			
	Mehrjähriges IST		6,8			6,8
	Gesamtabweichung	0,0	5,1	0,0	0,0	5,1
	<b>IST in % vom SOLL</b>	<b>0%</b>	<b>400%</b>	<b>0%</b>		<b>400%</b>
<b>ab 41</b>	Jahres IST		2,0	4,2		6,2
	Mehrjähriges SOLL	0,2	0,7	1,3		
	Mehrjähriges IST		4,9	8,5		13,4
	Gesamtabweichung	-0,2	4,2	7,2	0,0	11,2
	<b>IST in % vom SOLL</b>	<b>0%</b>	<b>700%</b>	<b>654%</b>		<b>609%</b>
<hr/>						
<b>insges.</b>	Jahres IST	1,5	8,7	14,0		24,2
	Mehrjähriges SOLL	3,8	4,5	7,2		15,5
	Mehrjähriges IST	4,9	19,4	28,8		53,1
	Gesamtabweichung	1,1	14,9	21,6		37,6
	<b>IST in % vom SOLL</b>	<b>129%</b>	<b>431%</b>	<b>400%</b>		<b>343%</b>

Die Tabelle zeigt die geläuterten Flächen im Vergleich von Soll zu Ist.

Insgesamt zeigt die Analyse des zurückliegenden Forsteinrichtungszeitraumes, dass die geplanten forstbetrieblichen Maßnahmen erfüllt, bzw. übererfüllt wurden und keine unerklärbaren Defizite erkennbar sind.

## **4. Planung**

### **4.1 Wirtschaftsziele und –intensität, Umtriebszeiten, Waldbau**

Kürzel: **EV** = Einleitungsverhandlung      **SV** = Schlussverhandlung

Auf die nachfolgende **EV**, v.a. auf deren Kap. 1-4, wird an dieser Stelle ausdrücklich verwiesen.



#### 4.2 Holznutzung

Bei dem hier angewendeten Planungsverfahren (s. dazu Kap. 1, Abs. 3) resultiert die Gesamtplanung aus dem Ergebnis einer ordnungsgemäßen, waldbaulichen Einzelplanung und den Nachhaltsweisern, wobei erstere stärker zu werten ist, bei kleinen Betrieben viel stärker. Dem Charakter des Betriebes (hier: Abbaubetrieb) ist Rechnung zu tragen. Auf die betreffenden Planungsübersichten in Teil 2 wird verwiesen.

Die geplante jährliche Gesamtnutzung inkl. absehbarer Kalamität (12.557 Efm) ist fast identisch mit dem Hiebssatz der Voreinrichtung (nach genehmigter Erhöhung im Jahr 2014). 18% sind nun kalamitätsbedingt (gemeldete Kalamitätshiebe nach dem Stichtag plus stehendes Totholz oder erkennbare Abgänge, entstanden nach dem Stichtag, betroffen ist jeweils überwiegend Fichte).

Die o.g. Kalamität tangiert natürlich auch die nicht kalamitätsbezogene Planung. Außerdem gab es in Abstimmung mit dem Betrieb die Vorgabe, Buchenvornutzungsbestände eher geschlossen zu halten (im Hinblick auf Trocknis bzw. Buchenkomplexkrankheit). Dementsprechend sind die Ansätze dort zurückhaltend. Gleiches gilt abgeschwächt auch für die hier relevanten Hauptnutzungsansätze bei Buche und Eiche (s. jew. Übersicht Eingriffsstärke). Auch dort gilt es stärkere Auflichtungen im Hinblick auf die Gefährdung des verbleibenden Altholzes und die Konkurrenzvegetation zu vermeiden, auch, wenn Reife und der überwiegend gute Naturverjüngungsfortschritt für sich genommen eher für höhere Ansätze sprächen. Bei noch geringeren Ansätzen überwiegt dagegen die Gefahr der Holzentwertung.

Ohne Kalamität liegt das Gesamtergebnis der Einschlagsplanung (10.240 Efm, d.s. 5,2 Efm je J und ha) nur knapp über dem Massennachhaltsweiser nach Gerhardt. Die reduzierte 10-jährige Schlagfläche der Hauptbestände (135,2 ha) liegt leicht über dem Normalwert. Der Nachschub an Hauptnutzungsbeständen in den nächsten 3 Perioden (red. Fl.) beläuft sich je Jahrzehnt durchschnittlich allerdings nur noch auf 53,4 ha. Die geplante, nicht kalamitätsbedingte Verjüngungsfläche beläuft sich für den Planungszeitraum auf 83,6 ha – hier wirkt sich der bisher und wohl auch künftig gute Naturverjüngungsfortschritt aus.

#### 4.3 Verjüngungsplanung

Kalamitätsbedingt liegt die Gesamtfläche der Verjüngungsplanung (156,3 ha) trotz bisher gutem Verjüngungsfortschritt deutlich über dem Normalwert (128,7 ha). Grund dafür sind die trotz Sparkonzepten immer noch umfangreichen kalamitätsbedingten Pflanzungen (72,7 ha oder 47%) - in Absprache mit dem Betrieb wurden im Hinblick auf ordentliche Umsetzung, finanzielle Bewältigung und die noch erwartbare Naturverjüngung Pflanzungen nur für Verjüngungsflächen > 1 ha geplant (bei einer Grenze von 0,3 ha und sehr pessimistischer Einschätzung der sich noch einstellenden Naturverjüngung würden zusätzliche 23 ha Pflanzfläche anfallen).

Schwerpunkt der Verjüngungsplanung ist nach wie vor die Buchennaturverjüngung (46,5 ha) – auch in Eichenaltbeständen wird Buche anders als gewünscht meistens die führende Folgebaumart. Trotz diesem Trend wurden ambitionierte 12,6 ha Eichennaturverjüngung geplant. Bei der Pflanzung bildet Douglasie (und Küstentanne) den Schwerpunkt, häufig mit Bergahorn und Vogelkirsche als Mischbaumarten. 13,7 ha sind für Pflanzung von Eiche (und Roteiche) vorgesehen.



#### 4.4 Fazit der Naturalplanung

Der vorgeschlagene Hiebssatz erfüllt das Gebot der Nachhaltigkeit, für die Verjüngungsplanung gilt das kalamitätsbedingt möglicherweise mit geringer Einschränkung. Die muss man in Zeiten großer Kalamitäten aber den betroffenen Betrieben zubilligen. Für Nachjustierungen wird somit keine Notwendigkeit gesehen.

#### 3.5 Erschließung

Die Erschließung durch ganzjährig oder zeitweise LKW-befahrbar Wege ist ausreichend.

#### 4. Karten

Alle Karten wurden auf digitaler Basis (GIS-Projekte) gefertigt. Analoge und digitale Ausgabe: Forstgrundkarten im M. 1:5.000, Forstwirtschaftskarte im M. 1:10.000.